**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** 141 (1973)

**Heft:** 2

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN ZEITUNG

Fragen der Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne—Genf—Freiburg und Sitten

2/1973 Erscheint wöchentlich 11. Januar 141. Jahrgang Druck und Verlag: Raeber AG Luzern

# Glauben in dieser Zeit

## Die Abenteuer der «ersten» Synodenvorlage

Als am 5. September 1972 die Vorlage «Glauben in dieser Zeit» ans Zentralsekretariat der Synode ging, hatten die Mitglieder der interdiözesanen Sachkommission (ISaKo) 1 eine doppelte Meinung darüber: Erstens, die Vorlage habe sich gegenüber dem ersten Entwurf wesentlich verbessert; zweitens, die Vorlage sei der einzig mögliche Kompromiss zwischen zwei Tendenzen in der Kommission, in dem beide sich aussagen konnten, und so sei sie eigentlich auch auf die zu erwartende Situation der Synode zugeschnitten.

**Phase 1:**
**Die diözesanen Sachkommissionen**

In den «DSaKo» zeigten sich auch zwei Dinge: Die Vorlage weckte mehr Befremden als Zustimmung, und: Wenn es dann an die Diskussion ging, merkte man, dass viele «desiterata» in Wirklichkeit im Text stehen und nur nicht bemerkt wurden. Nach mehr oder weniger langen Bemühungen kamen aber doch alle DSaKo dazu, der Synode Eintreten zu beantragen, trotz einer plötzlichen «Nichteintretenskampagne», von der man Mühe hat, sie nicht als «konzertierte Aktion» zu betrachten.

**Phase 2: Die Synodenkommissionen**

Es ist fast unmöglich, eine Synthese der verschiedenen Stellungnahmen auf den verschiedenen Synoden zu geben. In groben Zügen kann folgendes gesagt werden:

*1. Unklarheit*

herrschte überall über zwei Dinge: Was Eintreten oder Nichteintreten auf die Vorlage bedeute, welchen Zweck, welche Funktion, welchen Adressaten die Vorlage habe und haben solle. Vor allem die Unklarheit über die Frage: Ist das ein Text, den die Synode als ihren Text zu veröffentlichen hat, oder ist es ein Bericht der Kommission an die Synode zu deren «internem» Gebrauch, belastete überall die «Eintretensdebatte». Die Antwort wäre einfach gewesen: Die Ziffern 1 und 2 waren gemeint als Bericht und Darlegung der Kommission an die Synode; der Synode stand es aber *offen*, diese Ziffern zu einer eigenen Verlautbarung an die Öffentlichkeit zu machen oder nicht.

*2. Einstimmigkeit*

herrschte auf allen Synoden darüber, dass die Vorlage sprachlich und im Aufbau nicht befriedige, dass sie zu wenig konkret sei und dass sie gründlich umgearbeitet werden müsse. Dies hängt aber wieder von der unklaren Zielbestimmung der Vorlage ab, und damit kam man zu den

*3. Divergenzen*

Sie bestanden auf jeder Synode über alles andere. Die Hauptachse war die Divergenz, ob der Text zu fromm, zu traditionell kirchlichsprachlich oder zu «horizontalistisch», «soziologisch» und verwaschen sei. Auf jeder Synode gab es beide Auffassungen, wobei in der deutschen Schweiz sich mehr die erste, in der romanischen mehr die zweite zu Wort meldete. Diese Frage war eng verbunden mit dem Problem der Adressaten. Ausser Sitten und St-Maurice, wo dazu gar nicht Stellung genommen wurde, forderten alle Synoden, dass der Text sich an alle Gläubigen, ja auch an die Nichtglaubenden, welche die Wahrheit suchen, richten solle. Aber die Konsequenzen, die daraus gezogen wurden, waren verschieden. Einen originellen Auftrag gab die Synode St. Gallen ihrer DSaKo: Verschiedene Aufrufe für die verschiedenen Gruppen von Adressaten (Jugend, Traditionalisten, Randständige usw.) zu entwerfen.
Mit verschiedener Ausdrucksweise wurde ein anderes Problem geltend gemacht: Man solle den Glauben nicht deduktiv, sondern induktiv darstellen (Basel), man müsse den anthropologischen Ansatz zum Zug kommen lassen (Chur), man

Aus dem Inhalt:

*Glauben in dieser Zeit*

*Bischof und Synode*

*Zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung der römisch-katholischen Gemeinde in Basel-Stadt*

*Bedenken gegenüber dem Projekt zur Neugliederung des Bistums Basel*

*Amtlicher Teil*

solle die praktischen Mittel nennen, durch welche die diözesane Kirche möglichst rasch Lösungen für die konkrete Verwirklichung des Glaubens finde (Freiburg). Ein höchst bedeutsamer Gedanke wurde schliesslich geäussert: Die Synode sollte erst am Ende etwas zum Glauben sagen, weil der Synodenvorgang selber ein Glaubensvorgang sei. Genau diese Überlegung hatte die ISaKo bezogen, keine «Kurzformel des Glaubens» zu entwickeln, sondern diese bewusst der Synode zu überlassen.
Zu den Einstimmigkeiten wäre eigentlich zu zählen, dass von niemandem erwartet wurde, die Vorlage hätte zu einzelnen «umstrittenen» Lehren (z. B. Erbsünde, marianische Dogmen u. ä.) Stellung nehmen sollen. Jedoch bemängelten einige, dass die Vorlage zu wenig von der Kirche und nichts vom kirchlichen Lehramt sage.

*Intermezzo: Einige Klarstellungen*

Die Gefahr ist gross, dass ein «abgefahrener Kommissionspräsident» nun eine späte Verteidigung der Kommissionsvorlage liefert. Das kann schon darum nicht geschehen, weil man in der Kommission angesichts des Zeitdrucks öfters sagte: Wir brauchen keinen vollkommenen Text zu machen, da die Synode ihn ohnehin wieder verändern wird. Einige Klarstellungen sind aber schon für die Weiterarbeit nötig.

1. Viele Votanten haben standhaft vergessen, dass es noch die Sachkommission 2-12 gibt, und dass diese es sind, welche sich mit der konkreten Verwirklichung des Glaubens auf den diversen Lebensgebieten (inkl. der Kirche) zu befassen haben. Der SaKo 1 war nur die Frage gestellt: Was kann heute *glauben* heissen? Die Berechtigung dieser Frage zu erkennen, ist eine Sache des Unterscheidungsvermögens.

2. Die interdiözesanen Leitungsgremien erhofften sich, von der Behandlung der Vorlage an erster Stelle, die Schaffung eines Grund-Konsensus in den Synoden. Wenn nun eher eine Konfusion entstanden ist, dann wegen des merkwürdigen Phänomens, dass sich jeder auf *die* Stellen der Vorlage stürzte, welche nicht für ihn, sondern für den andern gedacht waren. Der Progressive las die Hilfsbrücken für den Traditionalisten und fand sie sprachlich altmodisch; der Traditionelle fand die Hilfsbrücken für den Progressiven «horizontalistisch». *Die* Frage müssen sich die Synoden noch stellen: Sind die einzelnen «familles d'esprit» bereit, die Existenz der anderen anzuerkennen, oder will jede so tun, als gebe es nur sie selber? In dieser Gefahr stehen noch alle, indigniert die einen, süffisant die andern. Freilich ist es ganz im Sinn der Kommission, wenn die Synoden im Vorlagetext *ihre Wahl treffen*.

3. Damit ist die Frage von Ziel und Adressat der Vorlage neu gestellt. Die Grenzen sind nicht eindeutig zu ziehen. Ein Nichtglaubender will vielleicht lieber hören, was die Katholiken von ihrem Glauben sagen, wenn sie unter sich sind, als sich selber eine «wohlgezielte» Ansprache verpassen lassen. Der Glaubende erfasst seinen Glauben vielleicht erst richtig, wenn er ihn vor einem Nichtglaubenden zu vertreten hat.
Die meisten haben heute begriffen, dass unser Glaube in Frage gestellt ist. Zu versuchen, sich es *richtig* bewusst zu machen und einen Schritt zur Klärung zu tun — das konnte das *Ziel* dieser Teilvorlage sein. Damit möglichst alle anzusprechen, welche zum katholischen Glauben ein positives Verhältnis haben möchten und auch einmal in ihm unterwiesen wurden, das war die *Absicht* der Kommission. Sie dürfte weitgehend misslungen sein. Auch noch jene anzusprechen, welche nicht vom christlichen Glauben herkommen, muss einer späteren Phase angehören — denn das ist vielleicht die Misere: Wir wollen den Glauben mit-teilen ohne uns klar zu sein, was er ist.

4. Das führt zur letzten und wichtigsten Klarstellung, zum Problem induktiver oder deduktiver Methode. Was heisst das? Auf absolut induktive Weise (durch Abstraktion aus vielen Einzelbeobachtungen) zur Erkenntnis, was Glauben ist, gelangen, würde bedeuten, dass der christliche Glaube eine immanente Möglichkeit und ein Produkt der Menschennatur ist, wie Rhythmik oder Telepathie. Wenn das gemeint wäre, könnte man nur antworten: Fehlanzeige. Induktiv kommt man zu einer Psychologie und zu einer Soziologie des Glaubens (der Gläubigen), also zur Frage: Wie verhalten sich faktisch Menschen, die sich zum Glauben bekennen? Aber das ist nicht dasselbe wie die Frage, was das Selbstverständnis des christlichen Glaubens ist. Eine induktive Entdeckung des Glaubens ist dann pragmatisch möglich, wenn das Handeln vieler Glaubenden analysiert wird, welche also (auf welchem Weg auch immer) schon ein richtiges Glaubensverständnis haben und danach handeln (altmodisch ausgedrückt: «Aus dem Beispiel der Heiligen lernen» — war wohl das gemeint? . . .). Wie aber versichern wir uns des richtigen Glaubensverständnisses? Hier fallen oft Progressisten, Traditionalisten und Lehramtsträger in denselben circulus vitiosus, ihr eigenes Glaubensverständnis unbesehen als das richtige vorauszusetzen und alles andere daran zu messen. Will man aus diesem circulus vitiosus ausbrechen, dann gibt es nur den Dialog deduktiver Methode: aus den Grundzügen des Evangeliums der neutestamentlichen Botschaft Grundnormen des christlichen Glaubens aufstellen und die eigene Position daran zu messen. Ohne Selbstverleugnung wird da niemand zum Ziel kommen.

**Phase 3:**
**Gemeinsame Orientierung der Synoden**

Schon ist eine Schw(eizerische) SaKo 1, zusammengesetzt aus je einem Mitglied jeder DSaKo 1 und drei Mitgliedern der ISaKo 1, an der Arbeit, für die gesamtschweizerische Ausgleichsitzung einen Vorschlag zu erarbeiten. Die Synoden müssen nun ihre eigene Option treffen. Von der gegenwärtigen Vorlage wird man sagen müssen: «C'est à prendre ou à laisser.» Sie zu verbessern und umzubauen nach den geäusserten Vorschlägen würde zu einer Sisyphusarbeit, die sich nicht lohnt. Sie könnte als «Kommissionsbericht» entgegengenommen und stehengelassen werden, und die Synode könnte auf Grund der von ihr ausgelösten Diskussion ihr eigenes Wort sagen. Sie könnte dann ihr eigenes Glaubensverständnis verdeutlichen — «sich vor der Welt bekennen», oder sie könnte eine Glaubensanrede an die Schweizer Kirche, ihre verschiedenen Gruppen und an die Öffentlichkeit richten.
Die Erwartung der «Bischofsbriefe» aus der Schweizer Kirche lässt sich bestimmt nicht in der Frage formulieren: «Was muss man noch glauben?» Wohl aber ist es die Erwartung, wieder sagen zu können: «Jetzt wissen wir neu und zeitgerecht, was für uns glauben heisst.» Vielleicht ergibt sich das wirklich erst am Ende der Synode. Aber auch dann nicht ohne die Klarstellung über das Glauben in dieser Zeit. *Alois Müller*

---

*Die Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift bilden den einen der Kirche überlassenen Schatz des Wortes Gottes. Voller Anhänglichkeit an ihn, verharrt das ganze heilige Volk, mit seinen Hirten vereint, ständig in der Lehre und Gemeinschaft der Apostel, bei Brotbrechen und Gebet (vgl. Apg 8,42), so dass im Festhalten am überlieferten Glauben, in seiner Verwirklichung und seinem Bekenntnis ein einzigartiger Einklang herrscht zwischen Vorstehern und Gläubigen. Die Aufgabe aber, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären, ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut, dessen Vollmacht im Namen Jesu Christi ausgeübt wird.*

*II. Vat. Konzil, Konstitution über die göttliche Offenbarung.*

# Bischof und Synode

*An der Jahresversammlung des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen im Vatikan hielt Bischofsvikar Dr. Ivo Fürer in der Sitzung vom 20. Oktober 1972 einen Vortrag über «Bischof und Synode». Das Referat wurde in italienischer Sprache gehalten. Die deutsche Fassung erschien im «Osservatore Romano», deutsche Wochenausgabe vom 1. Dezember 1972. Der Verfasser hat den Text nochmals durchgesehen und für unser Organ mit Zwischentiteln versehen. Wir freuen uns, das Referat unseres Redaktionskollegen nachfolgend im Wortlaut veröffentlichen zu können.* *J. B. V.*

Im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil sind unter grossen Anstrengungen in verschiedenen Regionen Synoden einberufen worden. Bischöfe in Ländern, in denen Synoden abgehalten wurden, fragen sich, ob dies richtig war. Eine Antwort darauf wird nicht leicht sein. Man kann auf Vorteile und Nachteile hinweisen, nicht aber feststellen, wie die Lage wäre, wenn keine Synoden stattgefunden hätten. Bischöfe in andern Ländern fragen sich, ob sie Synoden abhalten sollen. Der ganze Fragenkomplex ist sehr vielschichtig. Hier sei versucht, von der Sicht der Bischöfe aus, einige Überlegungen dazu anzustellen.

## 1. Was sind Synoden heute?

Es ist vorerst zu unterscheiden zwischen gesamtkirchlichen Synoden und teilkirchlichen Synoden. *Gesamtkirchliche* Synode ist das ökumenische Konzil. Als gesamtkirchliche Synode kann auch die römische Bischofssynode betrachtet werden.

*Teilkirchliche* Synoden finden auf verschiedenen Ebenen statt. Der Codex Iuris Canonici unterscheidet die Diözesansynode (Can. 356—362), das Provinzialkonzil und das Plenarkonzil (Can. 281 bis 292). Dem geltenden Recht gemäss bestehen diese Synoden nur aus Klerikern. Beschliessende Stimme kommt nur den Bischöfen zu.

In der jüngsten Vergangenheit sind bezüglich der Synoden einige *neue Probleme* entstanden. Im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil sind in den Diözesen Priester- und Seelsorgeräte errichtet worden. Deshalb muss man sich die Frage stellen, in welchem Verhältnis sie zur Diözesansynode stehen. In den letzten Jahren ist die Bedeutung der Bischofskonferenzen stark gestiegen. Provinzial- und Plenarkonzilien wurden jedoch kaum mehr einberufen. Dies brachte in der Abhaltung von Synoden gewisse Strukturveränderungen mit sich. Zudem hat das II. Vatikanische Konzil die Mitarbeit von Laien auf den verschiedenen Stufen der Kirchenleitung stark gefördert. Dies zog auch eine Einbeziehung der Laien in die Synoden nach sich. Die genannten Einflüsse bewirkten, dass das Institut der teilkirchlichen Synoden im Wandel begriffen ist. Daher ist eine kurze Überlegung über Synoden heute unumgänglich.

### *Synoden und Räte*

Es ist vorerst auf die Frage einzutreten, ob Diözesansynoden neben Priester- und Seelsorgeräten heute *überhaupt noch nötig* und sinnvoll sind. Das Konzil hat sich dazu nicht geäussert. Einzig im Motu proprio «Ecclesiae Sanctae» findet sich in den Ausführungsbestimmungen zum Dekret «Ad Gentes» die Weisung, dass die Seelsorgeräte bei der Vorbereitung und Durchführung von Diözesansynoden mitwirken sollen[1]. Was an dieser Stelle für die Missionsgebiete bestimmt wird, gilt sinngemäss auch für die übrigen Gebiete der Kirche. Man kann nicht behaupten, Priester- und Seelsorgeräte hätten die Abhaltung von Synoden überflüssig gemacht.

Man muss sich nun weiter fragen, in *welchem Verhältnis* diese Räte zu den Diözesansynoden stehen. Ich sehe dieses Verhältnis folgendermassen: In der Kirche ist sowohl eine Beratung der dauernd sich stellenden Fragen als auch zu gewissen Zeiten eine eingehende Beratung in einem grösseren Überblick mit einer Gesamtplanung nötig. Die dauernde Beratung ist in erster Linie Aufgabe von Priester- und Seelsorgerat. Zu gewissen Zeiten, wohl nicht öfters als alle zehn Jahre, sollte eine eingehendere Überlegung über den Stand der Seelsorge und die Planung der zukünftigen Arbeit erfolgen. Dies ist die Aufgabe der Synode. Würde die Synode zur dauernden Institution, könnte sie einer mechanischen Routine zum Opfer fallen. Synode kann somit aufgefasst werden als eine periodisch erfolgende, gründlichere Gesamtbesinnung und Planung neben der dauernden Beratung durch Priester- und Seelsorgerat.

### *Interdiözesane Zusammenarbeit*

Man muss weiter fragen, ob heute Synoden in einzelnen Diözesen, *unabhängig* von Synoden in andern Diözesen der gleichen Region oder des gleichen Landes abgehalten werden sollen und können. Die Anforderungen an Synoden sind heute sehr gross. Es genügt nicht, die eine oder andere Frage zu behandeln. Grundfragen der Seelsorge und des kirchlichen Lebens stehen zur Diskussion. Zudem gestatten es die modernen Kommunikationsmittel und die Binnenwanderung immer weniger, verschiedene Lösungen in benachbarten Diözesen zu verabschieden. Daher ist eine *Zusammenarbeit* unter den Diözesen im Hinblick auf Synoden nötig. Vom geltenden Recht her würde sich dazu in erster Linie das Institut des Plenar- und Provinzialkonzils anbieten. Soweit mir bekannt ist, hat man aber in den letzten Jahren nicht auf diese Form zurückgegriffen. Wenn die Entwürfe der Kodexkommission, die vorsehen, dass zu solchen Konzilien Priester und Laien eingeladen werden, in Kraft treten, wird man vielleicht diese Form wieder vermehrt in Betracht ziehen[2].

Die heutigen Bestrebungen nach überdiözesanen Synoden gehen vom Institut der *Bischofskonferenz* und von der Vorstellung der Zusammenarbeit von Diözesansynoden aus. In den *Niederlanden* wurde das Pastoralkonzil als eine Art grosser Pastoralrat aufgefasst, der die Bischofskonferenz berät. In der gemeinsamen Synode der Bistümer der *Bundesrepublik Deutschland* wird versucht, die Bischofskonferenz in die Synode zu integrieren, ohne jedoch damit die Eigenverantwortung der Bischöfe zu eliminieren. Die Absicht des Statuts der gemeinsamen Synode in der Bundesrepublik ist es, ein Gegenüber von Bischofskonferenz und Synodalen zu vermeiden. Damit sind aber verschiedene kanonistische Fragen aufgeworfen worden[3]. Eine rechtliche Hauptschwierigkeit besteht darin, dass die Bischofskonferenz nur in wenigen Fragen verbindliche Mehrheitsbeschlüsse fassen kann.

Einen besonderen Weg hat die *Schweiz* gewählt. Man hat ein kombiniertes System geschaffen, das sowohl Synoden in den einzelnen Diözesen als auch gemeinsame Sitzungen von Synodendelegationen vorsieht. Die Vorlagen werden von gesamtschweizerischen Kommissionen erarbeitet und im gleichen Wortlaut allen Diözesansynoden vorgelegt. Wenn verschiedene Beschlüsse gefasst werden, kann eine Ausgleichssitzung oder eine gesamtschweizerische Synodensitzung stattfinden, die in einem ähnlichen Verhältnis zur Bischofskonferenz steht, wie dies in Holland der Fall war. Dass die Abhaltung von Diözesansynoden allein nicht genügt, scheint das Vorgehen in *Österreich* zu beweisen, wo die Bischofskonferenz nach Abhaltung unabhängig voneinander tagender Diözesansynoden

[1] AAS 1966, S. 787, II, Nr. 20.

[2] Vgl. Pontificia Commissio Codicis Iuris Canonici recognoscendo, Communicationes IV, 1972, Nr. 1, p. 46.

[3] Vgl. *Winfried Aymans,* Synode 1972 — Strukturproblem eines Regionalkonzils, Archiv für katholisches Kirchenrecht 138, 1969, S. 363—388; *Karl Forster,* Gutachtliche Stellungnahme zu Winfried Aymans, Synode, Amtliche Mitteilung der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland, Heft 7, November 1971, S. 27—36; *Winfried Aymans,* Synodalstatut — Kritik einer Verteidigung, Archiv für katholisches Kirchenrecht 140, 1971, S. 136—146.

einen gesamtösterreichischen synodalen Vorgang beschlossen hat.

*Beteiligung von Laien*

Die *Zusammensetzung* der Synoden hat Änderungen erfahren. Nachdem das II. Vatikanische Konzil den Bischöfen empfohlen hat, Seelsorgeräte zu errichten, die aus Priestern, Ordensleuten und Laien bestehen und deren Aufgabe es ist, «alles, was die Seelsorgearbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten»[4], hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass um so mehr bei Synoden *Laien* beigezogen werden müssen. Die päpstliche Bischofskongregation hat dies auf einzelne Anfragen hin ohne Schwierigkeiten erlaubt unter der Bedingung, dass die Zahl der Laien die Zahl der Priester nicht übersteigt. Reine Klerikersynoden werden heute kaum mehr abgehalten.

Ein besonderes Charakteristikum der Synoden nach dem II. Vatikanischen Konzil besteht darin, dass sie sich um eine grosse *Publizität* bemühen. Dafür sind verschiedene Gründe anzuführen. Auf der einen Seite ist es wichtig, dass viele Glieder der Kirche mitarbeiten und die Erfahrungen ihres Lebens in die synodalen Überlegungen einbringen. Auf der andern Seite zeigt es sich immer deutlicher, dass Beschlüsse in der Kirche nur dann wirklich lebendig sind, wenn möglichst viele Glieder der Kirche die Überlegungen mitvollziehen und von den inneren Gründen her überzeugt werden können. Der heutige Mensch ist wenig geneigt, Weisungen entgegenzunehmen und sein Leben darnach zu richten, ohne den inneren Sinn davon zu verstehen.

## 2. Sollen Synoden einberufen werden?

Der unmittelbare Anstoss zur Einberufung von Synoden kann verschieden sein. Öfters sind die Impulse dazu von *allgemeinen Konzilien* ausgegangen. Das II. Vatikanische Konzil wünscht ein neues Aufblühen der Synoden zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Bischöfen[5]. Es hat aber diesbezüglich keine strengen Verpflichtungen beschlossen, wie dies teilweise in früheren Konzilien der Fall war. Ob und wann Synoden einberufen werden sollen, muss von den Umständen her entschieden werden. Es sei versucht, im folgenden *einige Kriterien* für derartige Überlegungen vorzulegen.

*Allgemeine Situation*

Vorerst muss festgestellt werden, dass die *Kirchengeschichte* Perioden kennt, in denen Synoden sehr erwünscht waren, aber auch Perioden, in denen Papst und Bischöfe Synoden eher zu vermeiden suchten. So haben Synoden beispielsweise im Anschluss an das IV. Laterankonzil eine sehr wertvolle Tätigkeit entfaltet, während man im 19. Jahrhundert in Deutschland aus Angst vor der Einführung eines die Eigenart der Kirche nicht berücksichtigenden Parlamentarismus Synoden vermied[6].

Wenn wir die Situation in *Westeuropa* betrachten, müssen wir heute zunehmende *Unruhe* und *Unsicherheit* unter den Gläubigen feststellen. Manche sind der Ansicht, dass es in dieser Lage besser wäre, keine Synoden einzuberufen, weil damit Unruhe und Unsicherheit vermehrt werden. Man wird nicht übersehen können, dass Synoden in manchen Kreisen der Gläubigen Fragen aufwerfen und Schwierigkeiten verursachen, die sie nicht gekannt haben. Im ganzen gesehen wird man aber feststellen müssen, dass Synoden Schwierigkeiten weniger verursachen als öffentlich artikulieren. Bei der heutigen Verbreitung der Massenmedien wird es je länger desto weniger möglich sein, die Gläubigen vor der Auseinandersetzung mit den Problemen zu bewahren. Von dieser Sicht aus ist es besser, Synoden einzuberufen, weil damit ein besseres und übersehbares Forum geschaffen wird, als dies in der allgemeinen öffentlichen Meinungsbildung der Fall ist. Zudem ist ein offenes Eingehen auf die schwierigen Fragen ein geeignetes Mittel, der stillen Abwanderung vor allem kritischer denkender Kirchenglieder zu begegnen.

*Mitverantwortung*

Es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass alles unternommen werden soll, verantwortungsbewusste Glieder der Kirche heranzubilden. Dies erfordert eine intensive *religiöse Erwachsenenbildung*. Dabei wird es ein besonderes Anliegen sein, die Einsichten des II. Vatikanischen Konzils ins Bewusstsein der Gläubigen überzuführen. Synoden, die sich um einen engen Kontakt mit allen Gläubigen bemühen und die alle Gläubigen zur Mitarbeit einladen, können die religiöse Erwachsenenbildung sehr beleben. Denn es ist für den erwachsenen Christen einladender, aktiv mitzudenken an der Gestaltung der Kirche als rein rezeptiv Einsichten aufzunehmen. Eine Schwierigkeit in dieser Hinsicht ist darin zu sehen, dass sich viele Gläubige allzusehr rein passiv aufzunehmen gewohnt sind und unverabschiedete Entwürfe von Kommissionen, zu denen sie sich äussern sollen, mit Äusserungen des kirchlichen Lehramtes verwechseln.

*Autorität der Bischöfe*

Die Amtsautorität und damit auch die Autorität der Bischöfe wird heute weitgehend in Frage gestellt. Bei der Einberufung von Synoden ist eine oft recht hart geführte Diskussion über die *Stellung des Bischofs* kaum zu umgehen. Manche erachten es als störend, dass ein Beschluss der Mehrheit der Synodalen ohne Zustimmung des Bischofs keine Gültigkeit haben soll. Hinweise auf die Amtsautorität stossen kaum auf Verständnis. Man wird aber andererseits feststellen müssen, dass solche Diskussionen Ansichten zum Ausdruck bringen, die bereits da sind. Synoden bieten den Bischöfen eine besonders günstige Gelegenheit, durch mutiges und kluges persönliches Auftreten eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen und damit die Annahme der Amtsautorität zu erleichtern. Bei der Einberufung von Synoden müssen sich die Bischöfe aber fragen, ob sie dieser Anforderung persönlich gewachsen sind.

Man kann feststellen, dass die Bischöfe gewisser Regionen *von den Gläubigen gedrängt werden,* Synoden abzuhalten. Dies ist ebenfalls in die Vorüberlegung einzubeziehen. Wenn die Bischöfe nur spät und ungern einem Druck von unten weichen, hat dieses Verhalten zwar den Vorteil, dass ein Beschluss, Synoden abzuhalten, auf ein breit gestreutes Interesse stösst. Es hat aber den Nachteil, dass ein offener Dialog bedeutend grössere Hindernisse überwinden muss, weil durch eine derartige Haltung der Bischöfe die Vermutung aufkommt, sie wären nur so weit und so lange zum Dialog bereit, als sie dazu gezwungen werden. Wenn die Bischöfe selber die Initiative ergreifen, hat dies den Vorteil, dass ihre Offenheit und Dialogbereitschaft leichter ernst genommen wird, dass auf jeden Fall durch die Synodeneinberufung diesbezüglich keine neuen Schwierigkeiten geschaffen werden. Wenn aber eine aktive Mitarbeit der Laien in Pfarreien und Bistum und eine aktive Mitarbeit der Priester im Bistum noch nicht vorhanden ist, wird es schwer sein, Synoden zu einem Ereignis für das ganze Volk Gottes werden zu lassen. In diesem Fall fehlt das Interesse an einem derartigen Vorgang. Die Bischöfe werden in kluger Abwägung der Situation den *rechten Zeitpunkt* für die Einberufung von Synoden wählen müssen.

*Gruppierungen*

In manchen Diözesen sind in der letzten Zeit Gruppierungen entstanden, die den *Dialog* in der Kirche sehr *erschweren.* Diese Gruppierungen können durch die Haltung zur Erneuerung der Kirche, durch soziale Schichtungen, durch spezielle Seelsorgemethoden oder andere Gründe verursacht sein. Die Bischöfe dieser Diözesen müssen sich fragen, ob sie

[4] Christus Dominus, Nr. 27.

[5] Christus Dominus, Nr. 36.

[6] *Plöchl,* Geschichte des Kirchenrechts, Band 2, S. 144, Band 3, S. 270.

mit der Einberufung von Synoden nicht abwarten sollen, bis diese Spannungen sich gelegt haben. Falls feststeht, dass diese Spannungen vorübergehend und vorwiegend emotional sind, scheint ein Aufschub der Einberufung von Synoden richtig zu sein. Stellen aber Bischöfe fest, dass diese Spannungen tief verwurzelt sind und nicht leicht nachlassen, werden sie die Einberufung von Synoden als Mittel für Verständnis und Einigung in der Kirche ins Auge fassen müssen. Die Anforderungen an Synoden und die in diesem Fall damit verbundenen Risiken sind besonders gross. Aber sind nicht auch klug geführte Kirchenversammlungen ein sehr geeignetes Mittel, sich vor Kirchenspaltungen bewahren zu können?

*Gesellschaftssysteme*

Die Kirchengeschichte zeigt, dass das Verhältnis zwischen Kirche und Gesellschaft bzw. zwischen *Kirche und Staat* nicht ohne Einfluss auf die Abhaltung von Synoden blieb. Sowohl ein gewisses Misstrauen gegen die Abhaltung von Synoden als auch die fast völlige Klerikalisierung der Synoden müssen im Zusammenhang mit den Tendenzen, die innere Freiheit der Kirche zu wahren, gesehen werden. Das Verhältnis zwischen Kirche und Gesellschaft ist von den verschiedenen Gesellschaftssystemen Europas geprägt. In den Ländern, in denen versucht wird, von staatlicher Doktrin aus einen Druck auf die Kirche auszuüben, wird man sich bewusst sein müssen, dass Synoden in dieser Beziehung Angriffsflächen bieten, die ausserhalb von Synoden nicht oder weniger bestehen. Dies wird von den Bischöfen mitbedacht werden müssen. Es ist aber auch mitzubedenken im Urteil über die Vorgänge in Ländern anderer Gesellschaftssysteme.

*Charismatiker*

Man wird sich bei all dem aber bewusst bleiben müssen, dass Synoden *Instrumente* für das Wirken des *Geistes* sind. Charismatische Persönlichkeiten können ausserhalb von Synoden für die Kirchenreform viel wirken. Es ist aber falsch, charismatische Persönlichkeiten einerseits und Synoden andererseits zu vergleichen. Klug geleitete Synoden sind sicher ein gutes Forum für das Wirken charismatischer Persönlichkeiten.

Wenn wir die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche als Gemeinschaft sowie die besondere Mitverantwortung von Priestern und Laien in der Kirche vor Augen haben, wenn wir die oben dargelegten Vorteile erwägen, wenn wir uns der Bedeutung von Synoden in der Kirchengeschichte bewusst sind, kommen wir zum Schluss, dass die Bischöfe heute ernsthaft erwägen müssen, ob sie Synoden abhalten. Ich bin der Ansicht, dass *Synoden einzuberufen sind, wenn nicht eindeutige Gründe vorhanden sind, die gegen die Einberufung oder für eine zeitliche Verschiebung sprechen.*

## 3. Wie können sich Bischöfe in der Synodenvorbereitung verhalten?

*Rechtsordnungen*

Rechtsordnungen sind notwendig für Synoden. Sie müssen vorliegen, bevor die Synoden zusammentreten können. Synoden fügen *demokratisch-parlamentarische* Elemente in die Art der Kirchenleitung ein. Solche Rechtsordnungen werden von den meisten Gliedern der Kirche an der staatlichen Parlamentsordnung gemessen. Es scheint mir sehr wichtig zu sein, dass Bischöfe und ihre Mitarbeiter bei der Publikation der Rechtsordnungen auf die *Unterschiede* zwischen Staat und Kirche hinweisen. Im Unterschied zum Staat geht es in der Kirche nicht einfach darum, das praktische Zusammenleben der Glieder zu regeln, indem sich die Minderheit der Mehrheit fügen muss. Zudem stehen der Kirche keine Zwangsmittel für die Durchsetzung zur Verfügung. In der Kirche spielt die Wahrheitsfrage eine wichtige Rolle. Dies drängt zu einem Vergleich mit der Wissenschaft, wo die Qualität der Argumente und nicht die Zahl der Zustimmenden von Bedeutung ist. In der Abgrenzung zur Aufgabe der Theologie ist schliesslich auf die von Christus gegebene Grundstruktur der Kirche zu verweisen.

Die Diskussion über die *Stellung des Bischofs* ist bei der Publikation der Rechtsordnungen meistens unumgänglich. Es ist am günstigsten, wenn diese Diskussion im Zusammenhang mit Sachfragen erfolgen kann. Eine rein theoretische Diskussion über die Stellung des Bischofs ist in der Öffentlichkeit wenig ergiebig, weil sich die Diskutierenden verschiedenartige Aufgabenbereiche des Bischofs vorstellen. Die Rechtsordnungen von Synoden müssen von den Bischöfen verabschiedet werden. Psychologisch ist es vorteilhaft, wenn vorerst der *Entwurf* einer vorberatenden Kommission publiziert wird. Interessenten können in einer bestimmten Vernehmlassungszeit ihre Einwände geltend machen. Danach erfolgt eine Neufassung und endgültige Approbation durch die Bischöfe. Bei der Publikation der endgültigen Ordnung ist es ratsam, nicht berücksichtigte Wünsche mit einer Begründung der Ablehnung zu publizieren.

*Thematik*

Zu den Vorbereitungsarbeiten gehört wenigstens ein *Überblick* über die Thematik. Wenn Synoden versuchen sollen, möglichst umfassende Richtlinien für die Seelsorge der kommenden Jahre zu erarbeiten, besteht die Gefahr, dass die Thematik sehr umfangreich wird. Zudem verlangen viele Gläubige, dass Themen, die besondere Schwierigkeiten bereiten, nicht umgangen werden. Meist ist daher eine *Beschränkung* der Thematik notwendig. Die Beschränkung kann durch die *Bischöfe* erfolgen, indem sie den Katalog der vorzubereitenden Themen endgültig approbieren und weitere nur mit Genehmigung der Bischöfe auf die Traktandenliste gesetzt werden können. Dies hat den Vorteil, dass eine wirksame Beschränkung erfolgen kann und dass gewisse, zu grossen Schwierigkeiten führende Themen auf diesem Weg von der Behandlung ausgeschlossen werden können. Es hat aber den Nachteil, dass wegen des Ausschlusses eines Themas eventuell grössere Spannungen zwischen den Bischöfen und den Synoden entstehen, als in einer Sachdiskussion in den Synoden zu erwarten wären[7].

Eine andere Möglichkeit der Beschränkung besteht darin, dass die Erarbeitung des Themenkatalogs einem *zentralen Vorbereitungs- oder Synodenorgan* übertragen wird. Die Synode hat die Möglichkeit, weitere Traktanden auf die Traktandenliste zu setzen. Die Straffung muss in diesem Fall durch die Synode selber erfolgen. Dies führt zu weniger Spannungen. Möglicherweise muss aber mehr Zeit aufgewendet werden, weil die Synodalen erst dann zu richtiger Straffung bereit sind, wenn sie die Grenzen der synodalen Möglichkeiten erfahren haben. Eine Anregung zur Straffung kann die in das Statut aufgenommene Möglichkeit geben, dass gewisse Fragen an aussersynodale Gremien (Priesterrat, Seelsorgerat, Fachkommission) übertragen werden. Eine nicht zu übersehende Schwierigkeit für die Bischöfe entsteht in dieser Konzeption daraus, dass es schwerer sein kann, eine Stellung zu beziehen, die der Mehrheitsauffassung der Synodalen widerspricht als ein Traktandum zu streichen. Denn bei einer Absetzung von der Traktandenliste sind Mehrheiten noch nicht eindeutig fassbar.

Ähnliches ist zu sagen vom *Inhalt der Vorlagen.* Hier bestehen drei Möglichkeiten: Entweder beziehen die *Bischöfe* vor der Behandlung in der Synode zum Inhalt Stellung, oder die Bischöfe übertragen diese Aufgabe einer *zentralen Kommission* (Vorbereitungskommission, Synodenpräsidium), oder die Verantwortung für die Sachvorlagen wird voll den zuständigen *Sachkommissionen* übertragen. Eine vorherige Stellungnahme der Bischöfe ermöglicht die Straffung des Inhaltes und besagt für die Synodalen, dass sie zum vorneherein mit der Zustimmung der Bischöfe rechnen können. Verlangen aber die Bischöfe Abänderungen,

[7] Vgl. Stellungnahme der Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland zur Frage der Behandlung der Viri probati, Sitzung in Würzburg, 13. Mai 1972.

kann es zu Auseinandersetzungen zwischen den Bischöfen und der Kommission und nachher zwischen den Synoden und den Bischöfen kommen. Es besteht die Gefahr, dass man in diesen Fällen den Bischöfen den Vorwurf macht, sie hätten nicht den Mut, einer offenen Aussprache zu begegnen, es fehlten ihnen die Sachargumente.

### 4. Wie können sich die Bischöfe in den Synoden verhalten?

Gemäss Can. 362 CIC ist der Bischof der einzige Gesetzgeber in der Synode, während die übrigen Teilnehmer nur beratende Stimme haben. Dieser Kanon wird in den einschlägigen Antworten der Bischofskongregation immer urgiert. Die besondere Aufgabe des Bischofs wird auch im dritten Kapitel der Kirchenkonstitution deutlich ins Licht gehoben. Dieses Prinzip wird aber nicht von allen einfachhin anerkannt. Es muss daher theologisch richtig erklärt und fundiert werden.

*Verhaltensweisen*

Von grösster Bedeutung wird es sein, *wie* die Bischöfe ihre Autorität in den Synoden wahrnehmen. Die Art und Weise der Wahrnehmung des bischöflichen Amtes unterlag und unterliegt den Einflüssen der Geschichte. Heute sind daher vor allem die Prinzipien des II. Vatikanischen Konzils und die rechte Erkenntnis der Zeichen der Zeit zu Rate zu ziehen. Die Art und Weise der Ausübung der bischöflichen Autorität muss berücksichtigen, dass die *Verantwortung* für die Kirche vorerst *allen* Gliedern der Kirche übertragen wurde. Ein theologischer Grund dafür liegt darin, dass der heilige Geist seine Gaben allen gibt, wie er will[8]. Daraus folgt für die Bischöfe: «Die geweihten Hirten wissen sehr gut, wieviel die Laien zum Wohl der ganzen Kirche beitragen. Sie wissen ja, dass sie von Christus nicht bestellt sind, um die ganze Heilsmission der Kirche in der Welt allein auf sich zu nehmen, sondern dass es ihre vornehmliche Aufgabe ist, die Gläubigen so als Hirten zu führen und ihre Dienstleistungen und Charismen so zu prüfen, dass *alle in ihrer Weise* zum gemeinsamen Werk einmütig zusammenarbeiten»[9].

Das bedeutet, dass die Bischöfe jede Beratung sehr ernst nehmen müssen. Willkür und Rechthaberei könnten das Wirken des Geistes hindern. Die Bischöfe müssen geduldig anhören, was in den Synoden gesagt wird. Auf der andern Seite kann das bischöfliche Amt nicht einfach auf eine Synode übertragen werden. Eine Stellungnahme des Bischofs ist nötig, wobei zu beachten ist, dass er nicht nur Hirte des Bistums, sondern auch Glied des Bischofskollegiums der Gesamtkirche ist.

Der heutige Mensch ist sich bewusst, dass er *selbständig denken* kann. Die Bischöfe und Priester besitzen, im Unterschied zu früheren Epochen, keinen allgemeinen Bildungsvorsprung mehr. Daher ist es wichtig, dass möglichst viele Glieder der Kirche die Überlegungen der Synoden mitvollziehen. Kann ein Bischof einer Entscheidung der Plenarversammlung der Synode nicht folgen, muss er sich eingehend mit den Argumenten der Synodalen auseinandersetzen und eine ausführliche Begründung seiner Handlungsweise vorlegen. Gelingt es ihm nicht, seine Haltung sachlich zu begründen, kann dies bewirken, dass sich viele Gläubige nicht mehr um die Stellungnahme des Bischofs kümmern. Wenn der Bischof vorerst versucht, mit einer Kommission von Synodalen zu einem Resultat zu gelangen, dem auch die Plenarversammlung zustimmen kann, kann er einerseits überprüfen, ob seine Argumentation wirklich stichhaltig ist, und andererseits eine Trennung zwischen Bischof und Synode hemmen. Ein Bruch zwischen Bischof und Synode ist jedoch auch so nicht ausgeschlossen.

*Rechtliche Fragen*

Die formalrechtliche Stellung der Bischöfe wirft heute vor allem zwei Problemkreise auf: Sollen die Bischöfe in die Synoden eingegliedert werden? Genügen die Vollmachten der Bischofskonferenzen für nationale Synodenvorgänge?

Das Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer der *Bundesrepublik Deutschland* sieht eine *Eingliederung* der Bischofskonferenz vor. Die Beschlüsse werden von der Synode gefasst. Die bischöfliche Autorität wird dadurch gewahrt, dass eine Beschlussfassung nicht möglich ist, wenn die Bischofskonferenz erklärt, dass sie einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen kann. Eine Beschlussfassung in der Form einer Anordnung ist nicht möglich, wenn die deutsche Bischofskonferenz erklärt, dass zu den vorgeschlagenen Anordnungen die bischöfliche Gesetzgebung für den Bereich der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland versagt werden muss. In *Holland* wurde das Pastoralkonzil als *Beratung* der Bischofskonferenz aufgefasst. Die Bischöfe gaben als Wegbereiter des Glaubens bei Abstimmungen zuerst ihre Stimme ab. Gemäss dem *schweizerischen Statut* äussern die Bischöfe zwar ihre Ansicht in der Diskussion, nehmen aber erst nach erfolgter Abstimmung definitiv Stellung. Falls sie einem Beschluss der Plenarversammlung nicht zustimmen können, ist ein eigenes Einigungsverfahren zwischen Bischöfen und Plenarversammlung vorgesehen.

Das Modell der *Bundesrepublik Deutschland* hat den Vorteil, dass die Vorlagen gemeinsam von Bischofskonferenz und Synode verabschiedet werden. Der grösste Nachteil scheint darin zu liegen, dass die Bischofskonferenz vor der Diskussion in den Synoden Stellung beziehen muss. Das *Schweizer* Modell hat den Vorteil, dass die Bischöfe erst dann definitiv Stellung beziehen, wenn sie wissen, welche Argumente vorgebracht wurden und welche Stellungnahme die Plenarversammlungen bezogen. Der grösste Nachteil liegt darin, dass es schwerer ist, einen Beschluss abzulehnen, nachdem die Mehrheitsverhältnisse genau festgestellt sind, als eine Abstimmung zu verhindern. Das *holländische* Modell liegt in der Mitte. Es hat den Vorteil, dass die Bischöfe bei ihrer Stellungnahme die vorgebrachten Argumente kennen und dass sie sich äussern, bevor eine Mehrheit in der Abstimmung vorliegt. Es stellt sich aber die Frage, welche Bedeutung eine Abstimmung nach den Bischöfen hat, wenn die Stimmen der Bischöfe ausschlaggebend sind.

Synoden können sich zu Gesetzen und pastoralen Richtlinien äussern, welche die *Kompetenz der Bischöfe übersteigen.* Derartige Bestimmungen können diskutiert und als Empfehlungen an die zuständige Instanz beispielsweise als Anträge an den Papst oder die Bischofssynode verabschiedet werden. Die Kompetenzordnung ist auf diese Weise gewahrt und Erwartungen, der Bischof solle unrechtmässig vorgehen, werden zum vorneherein ausgeschlossen. Aufgabe der Bischöfe wird es sein, schon bei der Behandlung derartiger Vorlagen auf Aspekte hinzuweisen, die für den Papst oder die Bischofssynode bedeutsam sein können. Die Bischöfe sind ja zugleich Glieder und Verantwortliche der diözesanen Kirchengemeinschaft und Mitglieder des Bischofskollegiums. Diese Doppelstellung kann in solchen Fragen leicht zu einer persönlichen Belastungsprobe führen. Man könnte sich überlegen, ob es nicht gut wäre, wenn die Bischöfe Empfehlungen zu gewissen Fragen an die zuständige Instanz weiterleiten, ohne vorher persönlich eine Stellung zu beziehen. In der heutigen Situation der Kirche spielen *doktrinäre Fragen* eine bedeutende Rolle. Synoden werden diese nicht einfach umgehen können. Andererseits wird eine Abstimmung nicht sinnvoll sein, da die Synodalen nicht Glieder des kirchlichen Lehramtes sind, da sie oft keine ausreichende theologische Ausbildung aufzuweisen haben und da sie die Gläubigen nicht so gut repräsentieren, dass aus einer Abstimmung auf die konkrete Lage geschlossen werden könnte. Wenn in den Synoden derartige Fragen zur Sprache kommen, wird damit die Situation arti-

[8] Lumen gentium Nr. 12.
[9] Lumen gentium Nr. 30.

kuliert. Durch Gespräch können die Einsichten erweitert und vertieft werden. Schliesslich besteht für den Bischof eine einzigartige Möglichkeit, in einer Kirchenversammlung sein Lehramt in besonderer Weise auszuüben, wenn er abschliessend Stellung bezieht. Eine Behandlung von Fragen doktrinärer oder disziplinärer Art, welche die Kompetenz der Bischöfe übersteigen, kann ein wichtiger Beitrag für das Leben der Gesamtkirche sein.

Das zweite Problem stellt sich in den Ländern, in denen Synoden auf *nationaler Ebene* stattfinden. Im Plenarkonzil hat die Mehrheit der abstimmenden Ortsbischöfe verpflichtenden Charakter. Die Bischofskonferenz hat dagegen nur in wenigen Fragen die Möglichkeit einer verbindlichen Beschlussfassung. In der Synode muss sie aber als Einheit auftreten. Gewiss gibt es eine Solidarität unter den Bischöfen, die zu einheitlicher Gesinnungsäusserung und Zustimmung aller drängt. Vom kanonischen Recht aus gesehen, kann aber die Zustimmung einer Bischofskonferenz nicht gegeben werden, wenn auch nur ein Ortsbischof seine Zustimmung verweigert. Man muss also vom Vetorecht einzelner Bischöfe sprechen. Daher wurde teilweise gefordert, dass Synoden auf nationaler Ebene eine erhöhte Beschlusskompetenz der Bischofskonferenz erfordern. Die andere Möglichkeit wäre ein Zurückgreifen auf die Form des Plenarkonzils.

*Kirchenversammlung*

Wie in der Vorbereitung, so ist auch bei der Abhaltung von Synoden das Spezifische der Kirchenversammlung im Unterschied zu einem Parlament zu betonen. Dies geschieht vor allem dadurch, dass Beratungen und liturgische Versammlungen als Einheit gesehen werden. Dieser Zusammenhang ist insbesondere zwischen der Eucharistiefeier und der Synode zu sehen. Je besser es gelingt, Eucharistiefeier und synodale Beratung in enger Einheit zu sehen, desto leichter wird die besondere Stellung des Bischofs mit seinem Presbyterium in der Kirche einsichtig gemacht werden können.

**5. Entstehen Spannungen mit der Weltkirche?**

Can. 356 § 1 CIC legt fest, dass an Diözesansynoden nur besondere *Fragen der Diözese* behandelt werden dürfen. Synoden müssen in erster Linie eine pastorale Ausrichtung haben. Es lässt sich aber nicht umgehen, dass auch doktrinäre Fragen zur Diskussion kommen. Von der Kompetenz der Bischöfe aus können folgende Arten von Traktanden unterschieden werden:

Die Synode kann *Gesetze* und *pastorale Richtlinien,* die in die *Kompetenz der Bischöfe* fallen, verabschieden. Diesbezüglich besteht hinsichtlich der Kompetenz keine Schwierigkeit. Selbstverständlich muss die richtige Zuordnung Synode —Bischof gewahrt bleiben.

**6. Lohnt es sich, Synoden einzuberufen?**

Wenn wir zum Schluss diese Frage stellen, müssen wir uns bewusst sein, dass sie kaum zu beantworten ist. Im wirtschaftlichen Leben ist es verhältnismässig leicht, Aufwand und Ertrag einander gegenüberzustellen. In der kirchlichen Arbeit ist dies grundsätzlich nur sehr schwer möglich. Vorbereitung und Durchführung von Synoden sind heute mit grossem arbeitsmässigem und finanziellem Aufwand verbunden. Die persönlichen Anforderungen an die Bischöfe sind höher als ausserhalb von Synoden. Verschiedene Risiken sind bereits aufgezählt worden. Wer Synoden einberuft, muss all dies in Kauf nehmen.

Wir stehen aber in einer äusserst entscheidenden Epoche der Kirchengeschichte. Soziale Einflüsse von Familien und gesellschaftliche Gewohnheiten begünstigen das kirchliche Leben immer weniger. Zudem sinkt die Zahl der Priester in den meisten Ländern sehr rasch. Daher ist es nötiger als in andern Zeiten, dass sich möglichst viele Glieder der Kirche ihrer Mitverantwortung bewusst werden und aktiv in der Kirche mitwirken. Zudem müssen die Richtlinien für die zukünftige Arbeit der Kirche von möglichst vielen überzeugt mitgetragen werden. Ich glaube, dass sich in dieser Situation ein *bedeutender Aufwand an Arbeit und Finanzen lohnt,* und dass auch *durchschnittliche Risiken in Kauf genommen* werden müssen. *Es ist besser, im Vertrauen auf das Wirken des Geistes Gottes grössere Mühen und Risiken auf sich zu nehmen als durch allzugrosse Angst Chancen für das Leben der Kirche zu verpassen.*

*Ivo Fürer*

# Zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung der römisch-katholischen Gemeinde in Basel-Stadt

**I. Geschichtliches**

Im Februar 1529 wurde in Basel der katholische Gottesdienst abgeschafft und der Besuch der Messe auswärts bei Strafe untersagt. Am 3. Dezember 1972 kam die Reformation zu einem gewissen Abschluss, indem an diesem Tag durch Volksabstimmung der § 19 der geltenden Kantonsverfassung, der sogenannte Kirchenartikel, dahin abgeändert wurde, dass künftighin gleichermassen öffentlich-rechtlich anerkannt werden: die evangelisch-reformierte Kirche, die christkatholische Kirche, die römisch-katholische Gemeinde und die israelitische Gemeinde.

Folgendes war zwischen diesen beiden Daten geschehen: 1768, also 239 Jahre nach dem Verbot, innerhalb der Stadt katholischen Gottesdienst zu halten, nahm ein österreichischer Gesandter in Basel Wohnsitz. Er hielt für sich und sein Hauspersonal einen katholischen Geistlichen. An der Messe, welche dieser in der Gesandtschaftskapelle jeweils am Sonntag zelebrierte, durften auch die Katholiken teilnehmen, die es in Basel inzwischen wieder gab. Es waren sozial einfache Leute. Infolge der mit der Französischen Revolution aufgekommenen Wirren waren ab 1792 als Grenzschutz ständig eidgenössische Truppen in Basel stationiert. Diese entstammten zum Teil der Innerschweiz und anderen katholischen Kantonen. Sie erhielten das Recht, am Sonntag in der St.-Martins-Kirche katholischen Gottesdienst zu halten. Diesem pflegte auch die katholische Bevölkerung von Basel beizuwohnen. Als 1798 die französischen Truppen die ganze Schweiz besetzten, fiel dieser Gottesdienst wieder dahin. Da taten sich ein paar einfache katholische Männer zusammen und gründeten auf Grund der neu verkündeten Religions- und Vereinsfreiheit einen Verein mit dem Zweck, in Basel einen katholischen Geistlichen anzustellen für den Gottesdienst am Sonntag und für die tägliche Seelsorge an der katholischen Bevölkerung. Für den Gottesdienst räumte die Regierung zunächst einen Schuppen bei der Clarakirche und schliesslich diese selber ein. So ist St. Clara zur Mutterkirche des neuen Basler Katholizismus geworden, der heute zwölf Pfarreien und mehrere fremdsprachige Missionen umfasst und gut 100 000 Seelen zählt.

Dem Konkordat zur Bildung des neuen Bistums Basel trat der (noch vereinigte) Kanton Basel am 6. Oktober 1829 bei, beschränkte die Gültigkeit dieses Vertrages jedoch auf das katholische Birseck, das ihm aus dem Wiener Vertrag zugefallen war. 1833, bei der Zweiteilung des Kantons, wurden Rechte und

Pflichten aus dem Konkordat dem Halbkanton Basellandschaft übergeben; die Stadtbasler Katholiken blieben dabei vergessen. In den 1870er Jahren mit ihrer altkatholischen (heute christkatholischen) Bewegung schützte zwar die Basler Regierung die Katholiken im alleinigen Benützungsrecht an der Clarakirche; der Grosse Rat aber begünstigte die Neuerer und suchte sie durch Geldmittel zu unterstützen. Man sprach diese Gelder der «katholischen Kirche» zu, aber unter Bedingungen, welche die romtreuen Katholiken nicht annehmen konnten. So kamen als Empfänger nur die Christkatholiken in Betracht.

Es bestimmte z. B. der Grosse Rat in § 12 der Kantonsverfassung vom 9. Mai 1875 (ist später mit gleichem Wortlaut der § 19 der Kantonsverfassung vom 2. September 1889, über dessen Abänderung jetzt am 3. Dezember 1972 abgestimmt wurde): «Die reformierte und die katholische Kirche erhalten durch Gesetz ihre äussere Organisation . . .», d. h. der Staat organisierte und konstituierte die Kirchen und ihren Aufbau; ferner: «Der Eintritt in diese Kirchen sowie der Austritt aus denselben, steht jedem Staatsangehörigen bedingungslos offen», d. h. auch ohne Taufe und Glaubensbekenntnis; dafür dann: «Der Staat bestreitet die Kultusbedürfnisse dieser Kirchen.» Bei der damals gegenüber den Katholiken herrschenden Stimmung wurde die Kantonsverfassung mit diesem Kirchenartikel vom Volk angenommen und erhielt in der Bundesversammlung die eidgenössische Gewährleistung. Die katholische Gemeinde von Basel hatte bei der Bundesversammlung mit sehr guter Begründung, aber ohne Erfolg, rekurriert. Jetzt mussten die Katholiken mit ihren staatlichen Steuergeldern die Kultusbedürfnisse der beiden anderen christlichen Konfessionen decken helfen. 30 Jahre danach bekannte die Regierung in einem Bericht an den Grossen Rat vom 29. August 1906: «So wie die Dinge sich seit 1875 entwickelt haben, mussten die römischen Katholiken der Landeskirche fernbleiben . . ., weil ihnen auch heute noch ohne Verleugnung der Grundlagen ihrer Kirche ein Beitritt nicht möglich ist.» Dadurch blieb die «Katholische Landeskirche» in Wirklichkeit eine christkatholische Landeskirche.

Die Römisch-Katholischen waren genötigt, sich als freie Religionsgemeinde zu konstituieren. Zu ihrer Sicherung liess sich diese 1883 als Verein in das Handelsregister eintragen.

Im November 1881 beschloss der Grosse Rat, der römisch-katholischen Kirche die Barfüsserkirche zuzuweisen mit der Begründung, es sei doch eigentlich unrichtig, dass die Katholiken zu den Steuern beitrügen, aus denen die anderen Kirchen finanziert würden. Der Beschluss wurde aber nie ausgeführt, da in den kurz darauf folgenden Wahlen die radikalen Elemente im Kanton ans Ruder kamen. Der Grosse Rat nahm am 5. Februar 1884 den Katholiken überdies ihr liebstes Stück, die katholische Schule am Lindenberg.

Die Frage einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung der katholischen Kirche und ihrer Gleichstellung mit den anderen Kirchen kam aber auch in der darauffolgenden Zeit nicht zur Ruhe. 1906 wurden dem Grossen Rat zwei verschiedene Motionen eingereicht, von denen die erste einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 40 000.— an die katholische Kirche verlangte, die zweite aber zur Herstellung der Rechtsgleichheit unter den Kirchen eine absolute Trennung von Kirche und Staat vorschlug. Beide Motionen wurden abgelehnt. Dafür wurde den beiden öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, evangelisch-reformierte und christkatholische, auferlegt, ihren Finanzbedarf nicht mit staatlichen Beihilfen, sondern durch Einführung einer verpflichtenden Kultussteuer unter ihren Mitgliedern aufzubringen; ebenfalls wurden sie ausdrücklich mit den Rechten von öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen ausgestattet. Hingegen wurden die Altkatholiken aber nun in der Verfassung nicht mehr als Katholiken, sondern als Christkatholiken bezeichnet. Ihnen wird die Predigerkirche zu Eigentum überwiesen, dazu eine staatliche Abfindungssumme von Fr. 150 000.—. Die römisch-katholische Gemeinde erhält auf den 1. Januar 1910 auf 100 Jahre ein höchstpersönliches Nutzniessungsrecht an der Clarakirche zu Kultuszwecken und eine einmalige Zuwendung von Fr. 200 000.—. Am 5. bis 6. März 1910 wurden alle diese Bestimmungen in einer Volksabstimmung angenommen und erhielten am 25. Juni desselben Jahres von der Bundesversammlung die eidgenössische Gewährleistung.

Die Fraktion der katholischen Grossräte hatte zuvor, am 15. Dezember 1909, erneut die öffentlich-rechtliche Anerkennung verlangt, natürlich unter Beiseitelassen aller Bedingungen, welche die römisch-katholische Kirche unmöglich auf sich nehmen konnte, ohne sich selber aufzugeben. Sie verweisen auch darauf, wie das Fehlen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung die katholische Gemeinde dem Diözesanverband gegenüber in einen unmöglichen Zustand bringe; sie habe als grösste katholische Gemeinde im Bistum dort überhaupt nichts zu sagen; die Basler Katholiken stehen damit ohne irgendwelchen Einfluss unter der Herrschaft der Konkordatskantone. Das war die bis zum 3. Dezember 1972 gültige Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Basel-Stadt.

Infolge der Abstimmung vom 6. März 1910 haben sich die beiden öffentlich-rechtlichen Kirchen neu organisiert; zur Hauptsache haben sich ihre Verfassungen bis heute unverändert erhalten. Einige Jahre darauf gaben sich sowohl die evangelisch-reformierte Kirche wie die christkatholische Kirche autonome Steuerordnungen, mit deren Hilfe sie ihre kirchlichen Bedürfnisse ohne staatliche Zuschüsse sichern. Sie sind aber weiterhin verpflichtet, ihre Entscheide, bevor sie diese der konfessionellen Volksabstimmung unterbreiten, dem Regierungsrat vorzulegen, welcher darüber befindet, ob diese Entscheide seiner Genehmigung unterstehen oder, weil sie reine Kirchen-Interna betreffen, nicht.

Im Februar 1925 kam der Gedanke einer völligen Trennung durch die Kommunisten und im März desselben Jahres auch durch die Sozialdemokraten wieder vor den Grossen Rat. Demgegenüber beantragte die katholische Fraktion, die Regierung möchte die Kantonsverfassung dahin abändern, dass auch die römisch-katholische Gemeinde als öffentlich-rechtliche Person anerkannt werden könnte, also unter Beseitigung der für die Katholiken unannehmbaren Bedingungen. Die Stimmen der Katholiken waren im Grossen Rat notwendig, um die radikale Trennung von Kirche und Staat ablehnen zu können; sie wurden auch gegeben. Danach aber wurde auch der Antrag der katholischen Fraktion abgelehnt. Die den römisch-katholischen Volksteil kränkende Ungleichheit dauerte also weiterhin an.

1972 hingegen befürworteten alle Grossratsfraktionen, ausser denen zur äussersten Linken, die Abänderung des Kirchenartikels § 19 der Kantonsverfassung zusammen mit den anzupassenden Ausführungsbestimmungen. Es waren dies: die Sozialdemokratische, die Radikale, die Liberale Partei, zusammen mit dem Landesring der Unabhängigen, der Nationalen Aktion und natürlich unserer Christlich-Demokratischen Volkspartei. Dies war ein gegenüber den vorausgegangenen Jahrzehnten völlig neues Denken, das wir mit Dank vermerken.

(Schluss folgt) *Hans Metzger*

---

## Kurse und Tagungen

### Kapitel Aarau/Wohlen

*Versammlung:* Mittwoch, den 24. Januar 1973, 10.00 s. t. im Chappelehof, Wohlen. Thema: *«Neugliederung des Bistums Basel.»* Es referieren Dr. Fritz Dommann und Dr. Cyrill Meier.
Dauer bis zirka 16.00 Uhr. Mittagessen im Chappelehof.

### Priesterexerzitien 1973 in der Erzabtei Beuron

*Leiter:* P. Maternus Eckardt OSB. Thema: «Dem Priester Christus gleichförmig, so dass sie in der Person des Hauptes Christus handeln können.»
*Termine:* 26.—30. März, 25.—29. Juni, 23.—27. Juli, 20.—24. August, 8.—12. Oktober, 5.—9. November.
Ausserdem: 7.—12. Mai *Zen* = Meditation zur Vertiefung des Glaubenslebens (P. Gregor Witt OSB): Einführungskurs für Priester, Ordensleute, Männer mit geistlichen Berufen.
*Anmeldungen* sind zu richten an den Gästepater der Erzabtei St. Martin, D - 7207 Beuron/Donau, Telefon 0 74 66 - 208.

# Bedenken gegenüber dem Projekt zur Neugliederung des Bistums Basel

*Vorbemerkung:* Es soll durch diese Bedenken in keiner Weise die grosse Mühe und Arbeit der Verfasser des vorliegenden Projektes[1] gering geachtet werden. Wir schulden im Gegenteil dafür Dank. Zu danken ist auch dafür, dass das Projekt einer vielfältigen Vernehmlassung unterbreitet wird, so dass in aller Offenheit und Sachlichkeit darüber diskutiert werden kann.

I.

Die Projektstudie geht einerseits von der Voraussetzung aus, dass der Priestermangel immer grösser wird, infolgedessen die noch vorhandenen Priester möglichst zweckmässig in der Region zu verteilen sind. Eine weitere Voraussetzung bildet die Behauptung, dass «die *Pfarrei* vielfach den seelsorglichen Ansprüchen der Katholiken nicht mehr voll entsprechen» könne, dass «der einzelne Pfarrer von den vielfältigen Erwartungen, die man an ihn stellt, überfordert» sei, infolgedessen sich eine spezialisierte Regionalseelsorge aufdränge. Eine dritte Voraussetzung in diesem Zusammenhang: Der Mensch lebe heute nicht mehr wie ehedem an einem bestimmten Wohnort, sondern im Lebensraum einer *Region* — also auch von daher Regionalisierung der Seelsorge. Von dieser Regionalisierung der Seelsorge wird dann der Schritt gemacht zum Postulat der Aufteilung des Bistums in sechs Seelsorgeregionen mit einem hauptamtlichen Geistlichen als Bischofsvikar an deren Spitze.

Es ist unbestritten, dass der Priestermangel immer grösser wird. Die amtliche Kirche muss deshalb auf irgendeine Art dafür sorgen, dass der Mangel an Seelsorgern ausgeglichen werden kann — unter anderem auch durch eine «rationelle» Verteilung der Priester in einer Region.

Nicht bewiesen wird die Behauptung, die Pfarrei vermöge die Ansprüche der Gläubigen vielfach nicht mehr voll zu erfüllen. Es ist klar, dass nicht wenige Katholiken ihre religiöse Nahrung nicht bloss von der Pfarrei her beziehen, wo sie wohnen, sondern auch aus der Lektüre religiöser Bücher und Zeitschriften, aus dem Besuch von Vorträgen, aus dem Anhören von Vorträgen und Predigten am Radio und an der Television. Das war im wesentlichen schon vor 50 Jahren so. Es ist auch klar, dass es zur Unterstützung der Pfarreien Spitalseelsorger geben muss, Studentenseelsorger, Religionslehrer an Seminarien und Gymnasien und Mittelschulen. Auch das war schon vor 50 Jahren so. Aber ebenso klar ist, dass der Grossteil der Gläubigen das tägliche Brot der religiösen Kost und die christliche Verbundenheit untereinander immer noch in der Pfarrei sucht — und für gewöhnlich auch findet. Der persönliche Kontakt von Mensch zu Mensch, von Seelsorgern und Gläubigen ist auch heute noch — und immer mehr — von grundlegender Bedeutung in der religiösen Bildung des Menschen — eine Verbundenheit, wie sie ein in der Region herumreisender Spezialseelsorger nicht so ohne weiteres haben kann.

Im Zusammenhang mit dem eben Gesagten steht die problematische Behauptung, der Mensch lebe heute mehr und mehr in der Region und nicht mehr so sehr an seinem Wohnort. Auch hier ist klar, dass zum weiteren Lebensraum des Menschen auch die nahe Stadt gehört (aber nicht unbedingt das Dorf «änet dem nächsten Hoger») — auch das war schon mehr oder weniger vor 50 Jahren so — aber ebenso klar scheint mir, dass der Mensch in der städtischen Vermassung mehr und mehr das Bedürfnis hat, irgendwo wirklich daheim zu sein — daheim zu sein an seinem Wohnort und in seiner Pfarrei. Nicht umsonst bemühen sich sozusagen alle Einwohnergemeinden darum, ihr Dorf, ihre kleine Stadt nicht bloss zu einem Schlafquartier, sondern zu einem wirklichen Wohnort zu machen, in dem sich die Einwohner am Geschehen ihrer Gemeinde interessieren und sich untereinander als eine Gemeinschaft fühlen.

Wenn also schon die Region gegenüber früher nicht eine sonderlich neue Bedeutung erhalten hat in bezug auf Seelsorge und allgemeines Lebensgefühl des Menschen, warum dann eine neue Aufteilung der Diözese in Seelsorgsregionen?

II.

Genügen denn die bestehenden organisatorischen Strukturen im Bistum Basel nicht, um die seelsorglichen Aufgaben in den verschiedenen Gegenden zu erfüllen? Ich meine die Nachbarschaft der Pfarreien, die durch private Absprachen einander unter Umständen zu Hilfe kommen können — wenn's «brönnt». Ich meine die bestehenden gewachsenen Dekanate, in denen in einem weiteren Rahmen ebenfalls Absprachen getroffen werden können zum Wohl des Ganzen, und in denen der notwendige mitbrüderliche Kontakt gepflegt werden kann — ich meine *die kantonalen Landeskirchen,* die sich für den Bereich ihres Kantons ebenfalls für die Seelsorge verantwortlich fühlen. Was haben doch die landeskirchlichen Synoden auf regionalem Boden schon alles zustande gebracht in seelsorgerlicher Hinsicht! Zum Beispiel die katholische Landeskirche des Kantons Baselland! Sie hat ein offenes Ohr und eine offene Hand gehabt für das regionale Bildungszentrum Montcroix bei Delsberg — sie hat die Ausländerseelsorge organisiert — sie sorgt im Kontakt mit der Regierung für die Besetzung von Religionslehrerstellen am Seminar und an den Gymnasien — sie hat im Kontakt mit der reformierten Landeskirche und dem Staat Baselland eine regionale Eheberatungsstelle eingerichtet — sie hat im Kontakt wiederum mit der reformierten Landeskirche und der römisch-katholischen Gemeinde Basel und der Universität Basel mitberaten und mitgeholfen, dass an der Universität Basel zukünftige Real- und Gymnasiallehrer Theologie als Nebenfach belegen können, damit sie unter Umständen auch einmal als Lehrer in einer Nebenstunde Religionsunterricht erteilen können.

Ja, aber die überkantonalen seelsorglichen Probleme in einer grösseren Region? Können die nicht auf der Ebene der Landeskirchen von Kanton zu Kanton und der verschiedenen betroffenen Dekanate besprochen und einer Lösung zugeführt werden?

Es heisst zwar in der Projektstudie zur Neugliederung der Diözese Basel, dass «die Zuständigkeit der staatskirchlichen Gremien und Institutionen und die staatskirchlichen Strukturen durch die kirchliche Neugliederung des Bistums Basel nicht angetastet werden». Aber es scheint mir doch, dass sie durch den geplanten Aufbau eines zum Teil überkantonalen seelsorglichen Verantwortlichkeitsgremiums zu mehr oder weniger finanziellen Verwaltungsinstanzen «degradiert» werden. Kann sich wohl die Landeskirche des Kantons Solothurn damit einverstanden erklären, dass die zum Kanton gehörenden Kirchgemeinden Dornach, Gempen und Hochwald seelsorglich zum Dekanat Baselland geschlagen werden? Dass das Schwarzbubenland einem andern Bischofsvikar unterstellt wird als der übrige Kanton Solothurn — wo sich die Landeskirche des Kantons Solothurn für alle Gebiete des Kantons auch seelsorglich irgendwie verantwortlich weiss? — Kann sich wohl die Landeskirche des Kantons Aargau damit einverstanden erklären, dass das Fricktal einer andern Region seelsorglich unterstellt werden soll als der übrige Kanton — wo sich doch ebenfalls die Synode des Kantons Aargau auch seel-

[1] Vgl. dazu den Artikel von Bischofsvikar *Fritz Dommann,* Projekt für die Neugliederung des Bistums Basel, in SKZ Nr. 1/1973 S. 5.

sorglich verantwortlich fühlt für den ganzen Kanton?

In der Projektstudie zur Neugliederung des Bistums Basel steckt die Tendenz, auf zwei Geleisen zu fahren — auf dem Geleise der landeskirchlichen Institutionen, die für das notwendige Geld aufzukommen haben — und auf dem Geleise der Gremien und Räte, die für die Seelsorge verantwortlich sind — eine Tendenz, die nach einem Referat von Professor Fuchs in Basel in letzter Zeit (siehe «Basler Volksblatt» vom 11. Dezember 1972) ihm und anderen Fachgelehrten des Kirchenrechtes problematisch erscheint. «Zusammen mit andern Fachgelehrten stellt Professor Fuchs die Frage, ob es nicht klüger wäre, bestehende Organismen wie etwa die Kirchgemeinderäte aufzuwerten, anstatt einfach für die religiösen Belange neue zu schaffen. Es herrscht da in jüngster Zeit mit den verschiedenen Räten so etwas wie ein «embarras de richesse». Die Trennung etwa von finanziellen Fragen und der Seelsorge erscheint problematisch.»

Durch die Neugliederung der Diözese werden die staatskirchlichen Strukturen nicht angetastet. Wie steht es aber mit dem Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden unter 1000 Katholiken, die dem Vernehmen nach keinen Pfarrer mehr bekommen sollen? Gibt es nicht vielleicht ältere Geistliche, die gerne in eine kleinere Pfarrei ziehen? Warum denen das verweigern? Und warum den genannten Kirchgemeinden verweigern, ihre Pfarrstelle auszuschreiben — und wenn sie unter Umständen einen Pfarrer gefunden haben — warum ihnen verweigern, diesen auch staatskirchenrechtlich zu wählen als richtigen Pfarrer und nicht bloss als Pfarreiadministrator?

III.

Als Grund für die Dezentralisierung des Bistums in sechs Seelsorgebezirke wird auch angeführt, dass bei der jetzt bestehenden Organisationsform der Diözese der gewünschte *Kontakt zwischen Bistumsleitung und Dekanaten und seinen Pfarreien* zu kurz komme. «Man erwartet heute von der Bistumsleitung, dass sie den Seelsorgern in den Pfarreien, Dekanaten und Regionen pastorale Hilfen bietet, insbesondere in der seelsorglichen Zielsetzung, in der Festlegung von Prioritäten usw. Es wird bedauert, dass der Kontakt zwischen der Bistumsleitung und den Pfarreien und Dekanaten nicht intensiver ist.» Gewiss besteht ein Bedürfnis des Seelsorgers nach einem persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Bischof (unser gegenwärtiger Bischof bemüht sich in dieser Beziehung ja sehr — das darf ohne Schmeichelei gesagt werden) — aber ob ein Bedürfnis besteht, einen engeren Kontakt zu haben mit einem Herrn Schmidli anstatt mit dem Herrn Schmid, das ist eine andere Frage. Gewiss wird der Seelsorger auch gern allgemeine Richtlinien in bezug auf die Seelsorge vom obersten Seelsorger der Diözese entgegennehmen — aber im Durchschnitt wird der Seelsorger seine seelsorgerlichen Impulse vor allem schöpfen aus der zeitgenössischen Theologie und Pastoral — aus Pastoralkursen — und nicht zuletzt aus der Erfahrung des Alltags, in der er merkt, wo die Leute der Schuh drückt.

IV.

Meine Bedenken gegen die Neustrukturierung der Diözese Basel möchte ich abschliessen mit der Überlegung, die wohl für alle Organisationsplanungen Gültigkeit hat: Wenn sich eine neue Organisationsform nicht geradezu aufdrängt, wenn «nid es allgemeins Brüel isch nachere», dann ist sie auch noch nicht nötig. «Bis jitz isch es guet gange mit däm, wo mer hei — o i dr neue Zyt, me muess nume nid z'gstabelig tue — warum sötte mer de um ds Verworgge öppis Neus agattige?»

*Erich Baerlocher*

## Berichte

### St.-Wolfgang-Jubiläum im Kloster Einsiedeln

(wb) In aller Stille gedachte das Kloster Einsiedeln in der ersten Januarwoche der Bischofsweihe des heiligen Wolfgang von Regensburg vor 1000 Jahren, im Januar 973. Nach seinen Studien im Inselkloster Reichenau und nach seiner Lehrtätigkeit in Trier trat Wolfgang 965 in das Kloster Einsiedeln ein. Das erst seit 30 Jahren bestehende Kloster im Finsteren Walde erlebte unter seinem dritten Abt, Abt Gregor von England (964 bis 996) einen grossen Aufschwung und war bereits weithin bekannt als regelstrenges Reformkloster. 968 erhielt Wolfgang von Bischof Ulrich von Augsburg die Priesterweihe. Als Dekan des Klosters förderte Wolfgang die Studien und bemühte sich um die Erweiterung der Klosterbibliothek. Zahlreiche Bücher sind wohl durch ihn erworben oder geschrieben worden oder wenigstens durch seine Hände gegangen.

Die Begegnung mit Bischof Ulrich von Augsburg mag wohl die Ursache gewesen sein, dass Wolfgang ums Jahr 970 oder 971 Einsiedeln verliess, um sich der Mission im heutigen Ungarn zu widmen. Doch nach nur kurzem Aufenthalt in Pannonien kehrte Wolfgang zurück. Auf der Heimreise ereilte ihn in Passau die Kunde von seiner Wahl zum Bischof von Regensburg. Am Weihnachtstag 972 erhielt er von Kaiser Otto I. in Frankfurt am Main die feierliche Investitur.

Als Bischof von Regensburg war Wolfgang bestrebt, den Geist einer gesunden Reform in die Diözese und vor allem in die Klöster zu bringen. Ganz Mönch, war Wolfgang doch auch ganz Seelsorger. Die Sorge um die Kirche und das Volk Gottes standen für ihn an erster Stelle. Aus diesem Grunde setzte er sich für die Gründung des Bistums Prag ein. Die werdende Kirche Böhmens sollte einen eigenen Hirten bekommen.

Wolfgangs Wirken stand ganz im Zeichen der Reform. Was er erstrebte, war nicht nur die Erneuerung des Mönchtums in seiner Zeit, sondern auch die innere Erneuerung der damaligen Kirche.

*Othmar Lustenberger*

---

## Personalnachrichten

### Missionsgesellschaft Immensee

*Missionsdienst*

*Emilio Conrad* aus der Diözese Lugano als «Missionar auf Zeit» nach Kolumbien.

*Im Dienst von Missionsorganisationen*

*Eugen Birrer* aus Luthern, Mitarbeiter der Päpstlichen Missionswerke in Freiburg; *Louis Zimmermann* aus Vättis, Kursleiter von «Interteam» (kath. Laienhelferorganisation).

*Seelsorge*

*Anton Loetscher* aus Basel, Kaplan in Menznau.

*Weiterbildung*

Prof. Dr. *Kaspar Hürlimann,* Dozent an der Theologischen Fakultät Luzern und Gymnasiallehrer in Immensee: Leiter der theologischen Weiterbildung der Mitglieder der Missionsgesellschaft.

*Synode 72*

*Karl Freuler* aus Basel, Vikar in Basel-Bruder Klaus, Mitglied der Synode der Diözese Basel.

*Priesterjubiläen im Jahre 1973*

*40 Jahre: Bernhard Egloff* aus Wettingen, Spitalseelsorger in Breitenbach (9. April). *25 Jahre* (21. März): *Hans Bellwald* aus Wiler/Lötschental, Berufsberater in Immensee; *Paul Bruggisser* aus Wettingen, Missionar in Rhodesien; *Ernst Bürgisser* aus Lunkhofen, Missionsprokur Lugano; *Walter Heim* aus St. Gallen, Gymnasium Immensee; *Josef Kaufmann* aus Basel, Generalökonom in Immensee; *Georg Schelbert* aus Schübelbach, Dozent am theologischen Einführungskurs der Universität Freiburg und am Katechetischen Institut Luzern.

*Walter Heim*

# Amtlicher Teil

## Bistum Basel

### Pastoralbesuche des Bischofs im Kanton Luzern

Seit seiner Weihe hat Bischof Anton Hänggi, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in allen 525 Pfarreien des Bistums das Sakrament der Firmung gespendet. Damit zukünftig der Bischof in vermehrtem Masse mit den Pfarrseelsorgern, den hauptamtlich im Dienst einer Pfarrei tätigen Laien, den verschiedenen Räten und allen Gläubigen einer Pfarrei in Kontakt treten kann, möchte er im Jahre 1973 *versuchsweise* mit Pastoralbesuchen der einzelnen Pfarreien des Bistums beginnen. Ein solcher Pastoralbesuch umfasst unter anderem: Feier von Gottesdiensten, besonders des Firmgottesdienstes; Gespräch des Bischofs mit den einzelnen Pfarreiseelsorgern wie das der Priesterrat gewünscht hat; Aussprache des Bischofs mit den Kirchgemeinde- und Pfarreiräten; Kontaktnahme des Bischofs mit den Gläubigen, z. B. in der Form eines Pfarreiabends, während dem der Bischof seine Anliegen vorbringt und auf Fragen zu antworten sucht.

Im Verlaufe des Jahres 1973 beabsichtigt der Bischof, allen Pfarreien des Kantons Luzern einen solchen Pastoralbesuch abzustatten. In diesen Pfarreien wird der Bischof das Sakrament der Firmung spenden. Der Bischofssekretär bereitet in Absprache mit den einzelnen Pfarrern diese Pastoralbesuche gemäss den besonderen Verhältnissen einer Pfarrei vor.

*Bischöfliches Ordinariat*

### Stellenausschreibung

Das Pfarramt St. Michael, *Wabern* BE, wird infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis Sonntag, den 28. Januar 1973, beim Bischöflichen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

## Bistum Chur

### Theologische Hochschule Chur

Zum neuen Rektor der Theologischen Hochschule Chur wurde Dr. theol., lic. phil. *Aladár Gajáry*, Professor für Dogmatik, gewählt und vom Diözesanbischof bestätigt. Amtsantritt: 1. Januar 1973.

### Stellenausschreibung

Die Pfarrei *Sils Maria* (umfassend die Gemeinden Sils, Silvaplana und Maloja) wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 25. Januar 1973 bei der Bischöflichen Kanzlei / Personalkommission, 7000 Chur.

### Eingliederung Zollikon in das Dekanat Zürich-Oberland

Auf Grund von Can. 217 wurde auf den 1. Januar 1973 die Dreifaltigkeitspfarrei Zollikon mit dem zugehörigen Pfarrrektorat St. Michael Zollikerberg vom Dekanat Zürich-Stadt abgetrennt und dem Dekanat Zürich-Oberland eingegliedert.

### Im Herrn verschieden

*Pater Andreas Walder OSB, Spiritual, Davos-Platz*

Am 1. Januar 1973 starb im Erholungsheim St. Vincenz in Davos-Platz Pater Andreas Walder OSB (aus dem Kloster Dormition in Jerusalem). Pater Andreas (geb. 1892 und Primiz 1940) kam 1967 als Spiritual nach Davos-St. Vincenz und wirkte daselbst bis 1971. Seit 1971 war er Resignat im gleichen Heim. Die Beerdigung fand am 5. Januar 1973 in Dietlikon ZH statt.

## Bistum St. Gallen

### Stellenausschreibung

Auf Frühjahr 1973 sind zur Wiederbesetzung vorgesehen: Kaplaneistelle in *Wil*, Kaplaneistelle in *Gossau*. Bewerber wollen sich bis zum 31. Januar 1973 beim Bischöflichen Generalvikariat melden.

## Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

### Neue Dekanate im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Freiburg

Innerhalb unseres Bistums wurde für alle katholischen, deutschsprechenden Gläubigen eine eigene Pastoralzone errichtet. Mein Vorgänger, Mgr. Franziskus Charrière, hat diesen Entscheid am 7. Oktober 1969 in einem Schreiben an alle deutschsprechenden Priester des Bistums bekanntgegeben. Durch diese glückliche Neuordnung erstrebte er eine bessere Organisation und Koordination der pastoralen Betreuung jener Pfarreien, deren Gläubige gesamthaft oder mehrheitlich deutscher Muttersprache sind. Für den Kanton Freiburg betrifft es vornehmlich die Pfarreien des Dekanates des heiligen Petrus Canisius (Sensebezirk), die Pfarreien Gurmels, Murten und Jaun, ferner die Gläubigen deutscher Zunge in der Stadt und im Kanton Freiburg sowie die deutschen Sprachmissionen und Gläubigen in den Kantonen Waadt, Genf und Neuenburg.

Die Koordination der Seelsorge in der gesamten Pastoralzone wurde unlängst einem Bischofsvikar, Joseph Bertschy, anvertraut. Unter seiner Leitung und in Zusammenarbeit mit Domherrn Paul Perler, dem wir nochmals unsern aufrichtigen Dank aussprechen für die langjährige Leitung des Dekanates, haben sich der deutsche Priester- und Seelsorgerat des Kantons Freiburg eingehend auseinandergesetzt mit dem Problem, welches hervorgerufen wird, einerseits durch die grosse Anzahl der Pfarreien dieses Dekanates (15 Pfarreien und ein gewichtiges Rektorat) und andererseits durch die verschiedenen Aspekte heutiger Seelsorgebedürfnisse.

Die sich aus dieser Prüfung ergebenden Folgerungen in Betracht ziehend, treffe ich hiermit folgende Entscheidungen:

1. Vom bisherigen Dekanat des heiligen Petrus Canisius trenne ich folgende Pfarreien ab: Alterswil, Giffers, Heitenried, Plaffeien, Plasselb, Rechthalten, St. Antoni, St. Silvester, St. Ursen und Tafers. Die erwähnten Pfarreien bilden inskünftig ein eigenes, neues Dekanat, dessen kanonische Errichtung ich mit dieser Verfügung vollziehe. Das neue Dekanat wird den Namen des heiligen Niklaus von Flüe tragen und unter dessen Schutzherrschaft gestellt.

2. Das Dekanat des heiligen Petrus Canisius wird inskünftig nur noch folgende Pfarreien umfassen: Bösingen, Düdingen, Schmitten, Überstorf, Wünnewil mit dem Rektorat Flamatt und die Pfarrei Gurmels mit dem Rektorat Wallenbuch, die ich vom Dekanat des heiligen Kreuzes abtrenne.

3. Ich bitte die Priester, die Verantwortlichen und die Pfarreien der beiden neugebildeten Dekanate, eine Vereinbarung auszuarbeiten, welche der neuen Lage Rechnung trägt und die Rechte und Pflichten bezüglich der Güter, Eigentumsrechte und Stiftungen festlegt, ebenso eingegangene Verpflichtungen und alle Fragen rechtlicher und moralischer

Art, welche das bisherige Dekanat des heiligen Petrus Canisius betrafen, klärt. Gegeben zu Freiburg am 6. Januar 1973.

*Peter Mamie,*
*Bischof von Lausanne,*
*Genf und Freiburg*

### Ernennungen

Bischof Dr. Peter Mamie ernennt in Ersetzung von Domherrn *Paul Perler*, der seine Demission als Dekan des bisherigen Dekanates des heiligen Petrus Canisius eingereicht hatte, Domherrn *Joseph Vonlanthen*, Pfarrer in Tafers, zum Dekan des neuen Dekanates des heiligen Niklaus von Flüe und *Paul Fasel*, Pfarrer in Bösingen, zum Dekan des neugebildeten Dekanates des heiligen Petrus Canisius.

---

## Von Herrn abberufen

### Resignat Theodor Vaucher, Alterswil (FR)

Aus Vauderens im welschen Kantonsteil gebürtig, wurde der Bauernsohn Theodor Vaucher am 7. Mai 1893 in der deutschfreiburgischen Pfarrei Alterswil geboren, wo er auch heranwuchs und die Primarschule durchlief. Nach der Gymnasialmatura am Kollegium der Benediktiner in Sarnen machte der ernstgesinnte Jungmann seine theologischen Studien im Diözesanseminar. Als Stellvertreter des kranken Bischofs Mgr. Colliard spendete ihm der Freiburger Minoritenbischof Mgr. Jaquet, der aus Rumänien in die Heimat zurückgekehrt war, am 20. Juli 1919 das Sakrament der Priesterweihe.

Bis zum Sommer 1921 wirkte Theodor Vaucher als Kaplan in der ausgedehnten Bergpfarrei Plaffeyen. Vom August 1921 bis Dezember 1922 war er als Koadjutor des Kapitels zu St. Nikolaus in Freiburg mit der deutschen Seelsorge an der Liebfrauenkirche betraut. Die damaligen Christenlehrkinder bewahren dem zwar durch Schüchternheit gehemmten, aber überaus eifrigen und väterlichen Katecheten heute noch ein gutes Andenken. Im September 1922 berief ihn der Bischof in den heimatlichen Sensebezirk zurück, den der schollentreue Priester nicht mehr verlassen sollte. Auf vier Posten hat er seine ohnehin schwache Gesundheit im unentwegten Dienst an den anvertrauten Seelen geradezu aufgerieben: Pfarrer in Ueberstorf (1922—1937), Hausgeistlicher im Exerzitienhaus Theresienstift in St. Antoni (1937—1942), Pfarrer in St. Ursen (1942—1958) und — nach einigen Krankheits- und Erholungsmonaten bei seinen Angehörigen in Alterswil — Kaplan am Wallfahrtskirchlein St. Wolfgang bei Düdingen (1959—1967). Er war 73jährig, als ihn im März 1966 eine schwere Lähmung heimsuchte und ihm das Sprechen und Gehen allmählich unmöglich machte. Da sich im folgenden Jahr keine Besserung einstellte, fand der weltabgeschiedene Dulder mit seiner treubesorgten Schwester im Weiler Benewil (Pfarrei Alterswil) im gastlichen Haus eines Bruders seine letzte Heimstätte auf Erden. Gottergeben und opferbereit trug der Schwerkranke fast sieben Jahre lang sein hartes Kreuz. Trotz allem Leid strahlten seine Augen, wenn ihm ein Mitbruder die Freude bereitete, im Krankenzimmer mit ihm die heilige Eucharistie zu feiern. In der Frühe des 16. November 1972 mündete der lange Kreuzweg des glaubensstarken Priesters Theodor Vaucher in die erlösende Todesstunde. Am 18. November erwiesen ihm Bischof Mamie und eine zahlreiche Trauergemeinde von Mitbrüdern und Gläubigen in der Pfarrkirche von Alterswil die letzte Ehre.

*Anton Rohrbasser*

## Neue Bücher

*Kuitert, Harminus Martinus: Gott spricht — was heisst das?* Freiburg, Herder-Verlag, 1971, 119 Seiten.
Die vorliegende Arbeit stammt von einem protestantischen, holländischen Pfarrer und ist von Wilhelmine Hierzenberger ins Deutsche übertragen worden. In freier, oft lässiger Konversationssprache, die Wiederholungen und Abweichungen nicht scheut, geht der Verfasser an die Fragen heran, die die Bibel berühren, und zeigt diese als Gottes- und Menschenwerk. Darin kann man ihm wohl folgen. Wenn er aber zur Auslegung kommt, verwirft er jede kirchliche Autorität, umgeht die Frage des wörtlichen Sinnes, indem er den Wert der Lesung allein auf die subjektive Anwendung in der Kraft des Heiligen Geistes verlegt. Wer noch einmal den alten Streit — wirklich ohne neue Elemente — zwischen katholischer und protestantischer Interpretation durchexerzieren will, wird zu diesem Büchlein greifen, zu dessen Herausgabe wir weder vom literarischen noch vom ökumenischen Standpunkt aus dem Verlag gratulieren können.

*Barnabas Steiert*

### Eingegangene Bücher

(Einzelbesprechung erfolgt nach Möglichkeit)

*Pfyl, Othmar:* Alois Fuchs (1794—1855). Ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. I. Teil: Studien und Wirken im Heimatkanton (bis 1828). Dissertation Freiburg/Schw. Erschienen in den «Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz», Heft 64, 1971, 270 Seiten.

*Görlich, Ernst Joseph:* Der letzte Kaiser — ein Heiliger? Karl von Österreich. Stein am Rhein, Christiana-Verlag, 1972, 176 Seiten.

*Heimann, Peter:* Mut zu Gott. Meditationen im Kirchenjahr. Tübingen, Katzmann-Verlag, 1972, 120 Seiten.

*Herbst, Karl:* Jenseits aller Ansprüche. Neue ökumenische Perspektiven. Mit Nachworten von Anton Nachweiler und Norbert Greinacher. Reihe Experiment Christentum Band Nr. 12. München, Verlag J. Pfeiffer, 1972, 232 Seiten.

*Haas, Adolf:* Teilhard de Chardin-Lexikon. 1. Band A—H: Grundbegriffe, Erläuterungen, Texte. 2. Band: L—Z. Herder-Bücherei 407 und 408. Freiburg i. Br., Herder-Verlag, 1971, 381 und 396 Seiten.

*Pesch, Wilhelm / Hünermann, Peter / Klostermann, Ferdinand:* Priestertum. Kirchliches Amt zwischen gestern und morgen. Der Christ in der Welt. Eine Enzyklopädie, herausgegeben von Johannes Hirschmann. XII. Reihe Bau und Gefüge der Kirche, Band 5. Stein am Rhein, Christiana-Verlag, 1972, 104 Seiten.

*Grothues, Dirk:* Schuld und Vergebung. Zeitgemässe Überlegungen zu Busse und Beichte. München, Don-Bosco-Verlag, 1972, 88 Seiten.

*Kirche im Wachstum des Glaubens.* Festgabe Mannes Dominikus Koster zum 70. Geburtstag. Herausgegeben von Otto Hermann Pesch und Hans-Dieter Langer. Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie Bd. 18. Freiburg/Schweiz, Paulus-Verlag, 1971, 380 Seiten.

## Warnung

Wie uns mitgeteilt wird, hat P. *Dominikus Yuan* im Oktober 1972 seine Ordensgemeinschaft und seine Pfarrei in Ilan (Taiwan) verlassen und um Laisierung eingegeben. Er ist auch bereits zivil getraut. Trotzdem versucht er, von weltlichen und kirchlichen Stellen Missionshilfe zu bekommen, die er persönlich verbraucht. Er verwendet in seiner Absenderangabe noch die Bezeichnung *Pater* und *Catholic Mission*. Sollte ein Antrag von ihm vorliegen oder sollten bereits Spenden gegeben worden sein, ersuchen wir dringend, die Salvator-Missionen, Klosterberg, D - 8390 *Passau 4* (Postfach) zu benachrichtigen.

---

### Eingegangene Kalender

*Freiburger und Walliser Volkskalender 1973.*

Hauskalender mit Kalendarium, Kurzartikeln und Kurzgeschichten und vielen Nachrufen aus den beiden Kantonen. Freiburg. Kanisius-Verlag, 128 Seiten.

*Taschenkalender* des Schweiz. Sakristanenverbandes mit Kalendarium, Agenda, Angaben über den Zweck des Verbandes und nützlichen Tips zur Pflege der ihnen anvertrauten Gotteshäuser sowie viel Raum für Notizen. Münchwilen, Firma Sutter AG, 50 Seiten.

---

**«Schweizerische Kirchenzeitung»**
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

*Redaktion:*
Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern Telefon 041 - 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Tel. 081 - 22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

*Eigentümer und Verlag:*
Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4, Postkonto 60 - 162 01.

*Abonnementspreise:*
Schweiz:
jährlich Fr. 45.—, halbjährlich Fr. 24.—.
Ausland:
jährlich Fr. 53.—, halbjährlich Fr. 28.—.
Einzelnummer Fr. 1.30.

**Bitte zu beachten:**

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 - 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12 Uhr.

## Unsere Leser schreiben

### Ein Dankeswort aus dem Leserkreis an Robert Trottmann

Im amtlichen Teil von Nr. 1/1973 S. 12 unserer Kirchenzeitung wurde der Wechsel im Sekretariat der Liturgischen Kommission der Schweiz angezeigt. Robert Trottmann nimmt Abschied von seinem bisherigen Amt und will sich weiteren Fachstudien zuwenden. Ich glaube, dass die Leser der SKZ es als schuldig und pflichtgemäss erachten, dem scheidenden Sekretär für seine vielen Dienste öffentlich zu danken. Immer wieder hat er versucht, uns Priester einzuführen in die wechselnden Neuerungen auf dem Gebiet der Liturgie. Bescheiden waren die Anfänge. An Schwierigkeiten fehlte es nicht. Immer wieder griff Robert Trottmann zur Feder, um in seinen Erläuterungen und Besprechungen uns sachgemäss zu orientieren. In wachem und klugem Kontakt mit den massgebenden Männern und in steter Bereitschaft, auf die Stimme des Volkes zu hören, hat der Scheidende Vorurteile niedergelegt, Unklarheiten erläutert und Zweifel überwunden. Getragen vom Geheimnis der Schönheit der Liturgie, war er stets bestrebt, nicht beim Äusseren der Neuerungen stehenzubleiben, sondern zur Sache und zum Geheimnis unseres heiligen Dienstes vorzustossen. Für all die Mühen und Reisen, Vorträge und Publikationen, die Sitzungen und Tagungen, die er für uns mitgemacht hat, sei ihm hier der beste Dank ausgesprochen, nicht nur von den Bischöfen, sondern auch von dem einfachen Fussvolk in Gottes heiligem Dienst. Dem neuen Leiter der vielfachen Arbeit wünschen wir Gottes Segen und Geduld in Hoffnung.

*Josef Schönenberger*, Kaplan, 8890 Flums

### Mitarbeiter dieser Nummer

Erich Baerlocher, Pfarrer, 4104 Oberwil BL

Dr. Walter Heim SMB, Missionshaus Bethlehem, 6405 Immensee

P. Othmar Lustenberger OSB, lic. theol., Kloster, 8840 Einsiedeln

Dr. Hans Metzger, Domherr, Oberer Rheinweg 89, 4058 Basel

Dr. Alois Müller, Professor der Pastoraltheologie, Rue Fries 8, 1700 Freiburg

Anton Rohrbasser, Professor am Kollegium St. Michael, 1700 Freiburg


**LEOBUCHHANDLUNG**

Gallusstrasse 20 Telefon 071 / 22 29 17
9001 St. Gallen

Die grösste theologische Fachbuchhandlung der Schweiz.

Machen Sie sich unsere vielseitige Auswahl zu Ihrem Nutzen.

**LIENERT KERZEN EINSIEDELN**

Gesucht in modernes Pfarrhaus in Zürich in sehr ruhiger, begünstigter Lage

**Haushälterin / Köchin**

zu zwei jüngeren Geistlichen. Geboten wird eigenes Appartement, angenehmes Arbeitsklima, geregelte Freizeit und Ferien. Salär nach den städtischen Richtlinien. Anstellungsbeginn auf den nächstmöglichen Zeitpunkt. Offerten unter Chiffre OFA 828 Lz an Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern

OFA

Ihr Partner, wenn es um Inserate geht

**ORELL FÜSSLI WERBE AG**
Frankenstrasse 7/9

**Auf Ostern oder Sommer 1973** suchen wir einen

**vollamtlichen Katecheten(in)**

**auch**

**Laientheologen**

zur Erteilung von Religionsunterricht an Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen sowie zur Betreuung der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung. — Die Mitarbeit in pastorellen Aufgaben (Predigen, Spenden von Krankenkommunion) ist erwünscht.

Fortschrittliche Besoldung (Neuregelung) gemäss beruflicher, katechetischer und theologischer Ausbildung und gute soziale Leistungen (Pensionskasse).

Offerten mit Beilagen von Zeugnissen sind an den Kirchgemeindepräsidenten, **Dr. A. Kellerhals,** Staatsanwalt, Bleichmattstrasse 2, 4600 **Olten,** zu richten.

Nähere Auskunft gibt Pfarrer **Max Kaufmann,** Pfarramt St. Marien, Olten, Telefon 062 - 21 15 92.

Die katholische Kirchgemeinde Dietikon **sucht**

**Seelsorgeassistenten**

für die nachstehenden Hauptaufgaben:
- Katechese an Ober- und eventuell Mittelstufe;
- Mitgestaltung und Leitung von Wortgottesdiensten;
- Kommunionspendung;
- Predigt;
- Jugendarbeit und Erwachsenenbildung;

der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Katechese; der Einsatz erfolgt jedoch unter Berücksichtigung der Ausbildung und Wünsche des Kandidaten.

Vom Bewerber erwarten wir:
- eine gute theologische/pädagogische Ausbildung und eine Bereitschaft zu einem guten Teamwork.

Der Eintritt kann sofort erfolgen. Die Anstellungsbedingungen sind grosszügig und richten sich nach unserer eigenen Besoldungsverordnung.

Richten Sie bitte Ihre Anmeldung an den Präsidenten der katholischen Kirchenpflege Dietikon, Herrn Hans Mundweiler, Bucksackerstrasse 22, 8953 Dietikon (Telefon 01 - 88 45 54).

## Osterkerzen 1973

— moderne, farbige Dekoration
— 8 Standardgrössen
— zum Fabrikpreis **ab Fr. 27.75**

## Kirchenkerzen

liturgisch, mit 55 % Wachs
— alle Grössen
— zum Fabrikpreis **Fr. 15.60 / kg**
— Wachskomposition Fr. 8.— / kg

## Taufkerzen

**für Pfarreien**

farbig dekoriert, 23×350 mm, **Fr. 2.60** (ab 20 Stück).

Kerzen jetzt bestellen!

**ARS PRO DEO**
**JAKOB STRÄSSLE**
**6006 LUZERN**
**Tel. 041 - 22 33 18**

## Madonna mit Kind

Holz, Höhe 95 cm, farbige Fassung, 17. Jahrhundert.

Verlangen Sie bitte Auskunft über Telefon 062 - 71 34 23 von 8—10 Uhr.

**Max Walter**, alte Kunst
**Mümliswil SO**

## Handbuch der Pastoraltheologie

**Band V Lexikon**

Hrsg.: F. Klostermann, K. Rahner, H. Schild.

656 Seiten, Lexikonformat, Leinen.

Einzelpreis: Fr. 143.80.

Mit diesem Lexikonband zum Handbuch der Pastoraltheologie wird ein Werk abgeschlossen, das eine neue Grundlage der Pastoraltheologie erarbeitet im Sinne einer praktischen Theologie, die das gesamte Wirken der Kirche in der Gegenwart behandelt. Mit seinen 820 Beiträgen von 279 Fachleuten dient dieses Lexikon auch unabhängig vom Gesamtwerk jedem Geistlichen als ein fachkundiges, umfassendes und aktuelles Informationswerk für die tägliche Praxis.

**Herder**

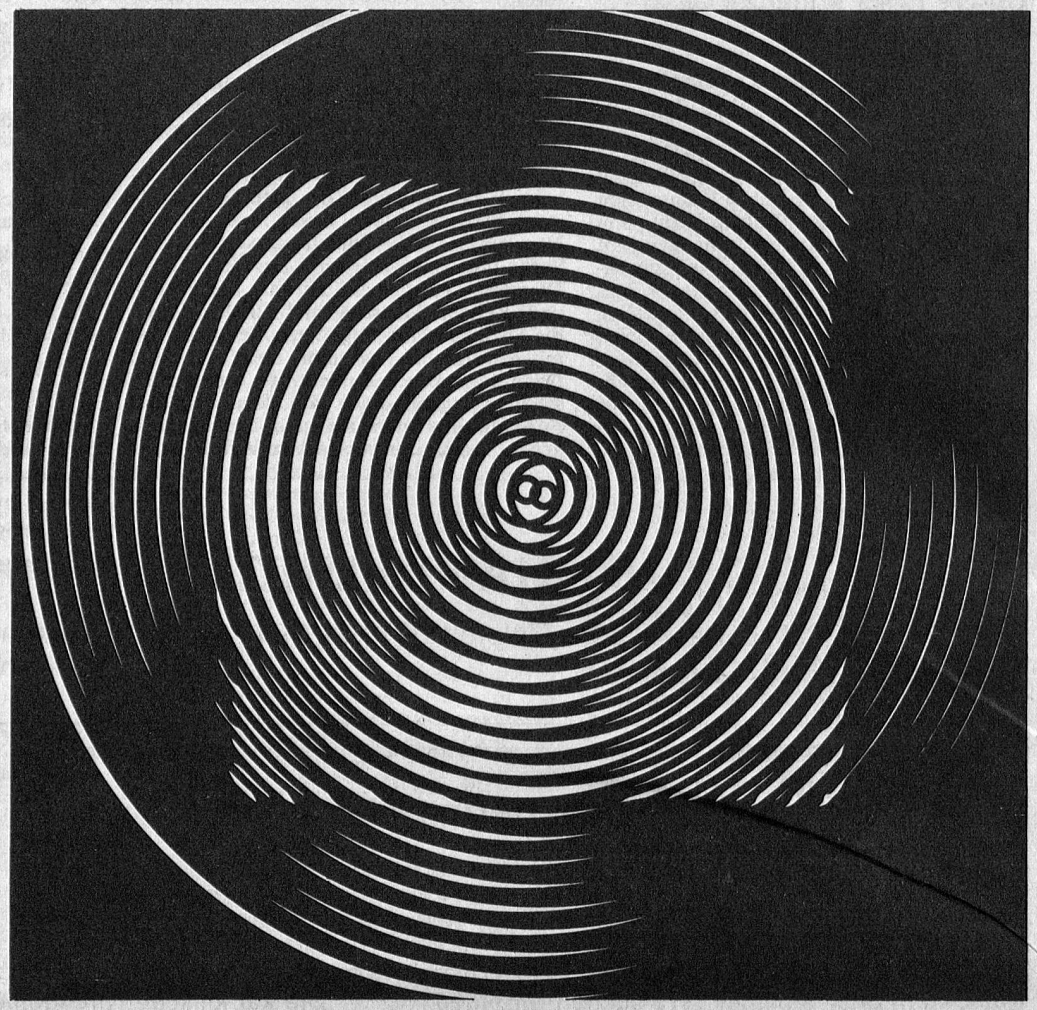

**Wir wünschen allen unsern Kunden ein erfolgreiches, «abgerundetes» 1973!**

**Orell Füssli Werbe AG**

Frankenstrasse 7/9, beim Bahnhof, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77

**Katholische Kirchgemeinde Wald ZH**

Auf Frühjahr 1973 ist an unserer Kirche die Stelle des

## Sakristans

im Halbamt neu zu besetzen. Eine zusätzliche passende Tätigkeit kann vermittelt werden. Wenn Sie Freude haben an einer verantwortungsvollen, selbständigen Arbeit, so richten Sie Ihre Bewerbung bis Ende Februar an den Präsidenten der Kirchenpflege, **Franz Hiestand, Jonastrasse 5, 8636 Wald, Telefon 055 - 95 10 85.**

## Andenken zur Erstkommunion 1973

13 künstlerische Kommunionandenken finden Sie auf unserem Prospekt abgebildet.

Dank grossem Umsatz **äusserst preisgünstig!**

Verlangen Sie bitte gratis unsern bebilderten Prospekt!

**ARS PRO DEO**
**JAKOB STRÄSSLE**
**6006 LUZERN**
**Tel. 041 - 22 33 18**

**Bekleidete**

## KRIPPENFIGUREN

**handmodelliert**
**für Kirchen und Privat**

ab ca. 20 cm, in jeder Grösse

**Helen Bossard-Jehle, Kirchenkrippen, 4153 Reinach/BL**
Langenhagweg 7, Telefon 061 76 58 25

## Präzisions-Turmuhren
## Schalleiter-Jalousien
## Zifferblätter und Zeiger

**Umbauten**
auf den elektro-automatischen Gewichtsaufzug
**Revision** sämtlicher Systeme
**Neuvergoldungen**
**Turmspitzen und Kreuze**
**Serviceverträge**

**TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELFINGEN**
Telefon (052) 41 10 26

## Transparent-Sparkerzen mit hitzebeständigem Glasaufsatz:

beste Ausführung;
für Volksaltar, Hochaltar und Seitenaltäre.

Diese Kerzen bestehen aus einem mit ca. 10 mm Wachs überzogenen Kunststoffrohr mit einem Dornloch, welches auf jeden Altarleuchter passt.

Ein 2,5 cm hoher Glasaufsatz, der mit bis zu 55%igem Bienenwachs gefüllt ist, sitzt auf dem Wachsrohr auf.

Das bewachste Kunststoffrohr ist 5 mm stärker als der Glasaufsatz, weil dadurch die Wärme vom Glas nicht auf den Wachsmantel, sondern auf das innere Kunststoffrohr abgeleitet wird.

| | | |
|---|---|---|
| Nr. 155 — 15 cm lang, Kerze 55 mm ∅, Glas 50 mm ∅ | | Fr. 22.40 |
| Nr. 205 — 20 cm lang, Kerze 55 mm ∅, Glas 50 mm ∅ | | Fr. 23.10 |
| Nr. 255 — 25 cm lang, Kerze 55 mm ∅, Glas 50 mm ∅ | | Fr. 23.80 |
| Nr. 305 — 30 cm lang, Kerze 55 mm ∅, Glas 50 mm ∅ | | Fr. 24.50 |
| jede weiteren 5 cm länger | Fr. 1.40 mehr | |
| Preis pro Ersatzglas | Fr. 3.50 | |
| Nr. 156 — 15 cm lang, Kerze 65 mm ∅, Glas 60 mm ∅ | | Fr. 25.20 |
| Nr. 206 — 20 cm lang, Kerze 65 mm ∅, Glas 60 mm ∅ | | Fr. 26.60 |
| Nr. 256 — 25 cm lang, Kerze 65 mm ∅, Glas 60 mm ∅ | | Fr. 28.— |
| Nr. 306 — 30 cm lang, Kerze 65 mm ∅, Glas 60 mm ∅ | | Fr. 29.40 |
| jede weiteren 5 cm länger | Fr. 2.80 mehr | |
| Preis pro Ersatzglas | Fr. 4.— | |
| Nr. 157 — 15 cm lang, Kerze 75 mm ∅, Glas 70 mm ∅ | | Fr. 28.— |
| Nr. 207 — 20 cm lang, Kerze 75 mm ∅, Glas 70 mm ∅ | | Fr. 30.80 |
| Nr. 257 — 25 cm lang, Kerze 75 mm ∅, Glas 70 mm ∅ | | Fr. 33.60 |
| Nr. 307 — 30 cm lang, Kerze 75 mm ∅, Glas 70 mm ∅ | | Fr. 36.40 |
| jede weiteren 5 cm länger | Fr. 4.20 mehr | |
| Preis pro Ersatzglas | Fr. 4.50 | |

Wachseinsätze liefern wir zu folgenden Preisen:

| für Kerzen mit | ‚B' Ceresin | ‚A' 10 % BW | ‚1A' 25 % BW | ‚de Luxe' 55 % BW | Brenndauer |
|---|---|---|---|---|---|
| 55 mm ∅ — Nr. 5 | —.35 | —.42 | —.50 | —.56 | 5 Std. |
| 65 mm ∅ — Nr. 6 | —.42 | —.50 | —.56 | —.70 | 8 Std. |
| 75 mm ∅ — Nr. 7 | —.56 | —.70 | —.85 | —.95 | 12 Std. |

Diese Wachseinsätze passen auch für die Sparkerzen mit Glasaufsatz anderer Lieferanten. Bitte beachten Sie hier unsere vorteilhaften Preise.

## Bi-Opferlichte

Nr. 3 — Brenndauer ca. 8 Std. — Stückpreis Fr. —.17 — Garantiert nicht russend, für Opferständer mit weissen oder roten Glasschalen

Passende Opferständer aus eigener Produktion, komplett mit 36 Gläsern, können mitgeliefert werden. Auf Wunsch stellen wir auch Sonderanfertigungen her!

## Neuheit!

Bi-Altarkerzen mit Ablaufkanälen — rauchfreies und tropffreies Abbrennen auch dickster Altarkerzen wird somit gewährleistet — Prospekt anfordern!

| | |
|---|---|
| 200×60 mm Fr. 4.50 per Stück | 200×70 mm Fr. 6.90 per Stück |
| 250×60 mm Fr. 5.80 per Stück | 250×70 mm Fr. 8.20 per Stück |
| 300×60 mm Fr. 7.30 per Stück | 300×70 mm Fr. 9.70 per Stück |

**HERMANN BIRMELIN KG — EBNET BEI FREIBURG IM BREISGAU**

MÜLLER

Schönster, sinnvoller Altarschmuck auch in der neuen Liturgie sind unsere sparsam brennenden

**Bienenwachs-Kerzen**
(mit Garantiestempel)

die wir als Spezialisten für echte Bienenwachs-Kirchenkerzen seit über 100 Jahren fabrizieren.

Rudolf Müller AG
Tel. 071 · 75 15 24
9450 Altstätten SG

Pfarrkirche Ennetbürgen, Renovationsgerüst an Schiff und Turm (60 m hoch)

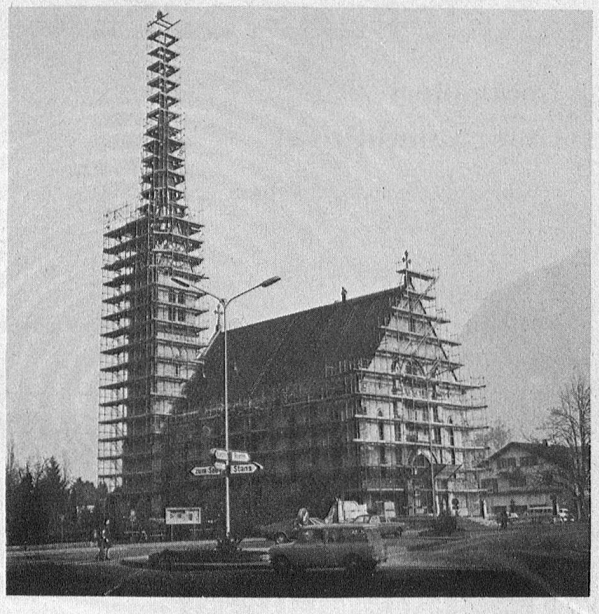

Wir empfehlen sauber und prompt ausgeführte Gerüstungen (auch in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Unternehmern).

w. wiederkehr ag
6033 Buchrain bei Luzern 041-36 64 60

**Grosser Sonderverkauf**

**amtlich bewilligt vom 15.—30. Januar 1973**

**Tiefpreise bei bester Qualität**

**Greifen Sie rasch zu!**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Anzüge** | | ab | 198.— |
| **Wintermäntel** | | ab | 189.— |
| **Regenmäntel** | | ab | 89.— |
| **Sommerveston** | | ab | 89.— |
| **Hosen Trevira porös** | | 42.— | 47.— |
| **Hosen in kleinen Bundweiten** | | | 29.80 |
| **Hemden** | 16.80 | 19.80 | 22.80 usw. |
| **Pullover** mit Ärmel, V-Ausschnitt | | | 29.— |

Profitieren Sie von diesem Angebot. Sie machen ein gutes Geschäft!

Auswahlsendungen umgehend.

**ROOS LUZERN**

Frankenstrasse 9 (Lift), 6003 Luzern, Telefon 041 - 22 03 88

**Kirchenglocken-Läutmaschinen System Muff**

(ges. geschützt) Patent
Neueste Gegenstromabbremsung
Beste Referenzen. Über 50 Jahre Erfahrung.

**Joh. Muff AG, 6234 Triengen**
**Telefon 045 3 85 20**

**Weinhandlung**

**SCHULER & CIE**

Aktiengesellschaft **Schwyz** und **Luzern**

Das Vertrauenshaus für Messweine und gute Tisch- und Flaschenweine, Tel. Schwyz 043 - 21 20 82 — Luzern 041 - 23 10 77

**Altarkerzen**

**nur von der Spezialfabrik**

**HERZOG AG**
**6210 Sursee, Tel. 045 / 4 10 38**